

B e r i c h t

über die am 16.9.1945 in Bernau stattgefundene Kreiskonferenz zur Durchführung der Bodenreform.

Die Konferenz wurde durch die Kommunistische Partei einberufen. Auf der Tagesordnung standen folgende Referate:

- 1.) Referat des Herrn Ulm (stellvertretender Landrat) über die Durchführung der Bodenreform,
- 2.) Referat des Herrn Witschorek über Gewerkschafts- und Genossenschaftsfragen. Dieses Referat wurde jedoch auf den 30.9.45 verschoben.

Herr Ulm führte in seiner Rede aus, dass sich Deutschland vom Industriestaat nunmehr auf einen Agrarstaat umzustellen habe. Diese Umstellung und die politische Einstellung bedingen naturgemäss eine grundsätzliche Änderung hinsichtlich der Bodenreform. Er schilderte in seinem Vortrag sehr anschaulich, wie die ganze geschichtliche Entwicklung des Bauernstaates vor sich ging und wie sich die Vorgänge in den einzelnen benachbarten Ländern abspielten, in denen zum Teil die von uns jetzt angestrebte Bodenreform bereits seit Jahrhunderten durchgeführt ist. Es würde den Bauern jetzt eine einmalige Gelegenheit gegeben, sich von der jahrhundertelangen Knechtschaft zu befreien. Es wurde weiterhin zum Ausdruck gebracht, dass es sich bei der Bodenreform ausserdem um eine reine raktionäre Angelegenheit handelt.

Alsdann gelangte die Verordnung über die Bodenreform zur Vorlesung. Sich daraus ergebende Fragen wurden in der anschliessenden Diskussion durch Herrn Ulm beantwortet. Ausserdem schaltete sich in die Beantwortung der gestellten Fragen in einem kurzen Bericht Herr Witschorek ein.

Die Diskussion war sehr lebhaft. Es tauchten immer wieder die Fragen auf, wie weit gehen die Rechte der Gemeindekommission, was fällt im einzelnen alles unter die Enteignung und wie ist der Masstab hierbei anzulegen. Es wurde ferner zum Ausdruck gebracht, dass die Kommission doch eine sehr grosse Verantwortung zu tragen hat.

Bei Beantwortung der gestellten Frage wurde immer wieder auf die richtige Durcharbeitung der Verordnung verwiesen, denn die Erledigung derselben konnte jeweils durch die Verordnung erfolgen. Jedem Kommissionsmitgliede wurde die genaue Kenntnis dieser Verordnung zur Pflicht gemacht. Ferner wurde bekanntgegeben, dass die Vorarbeiten bis Ende Oktober zur Durchführung der Bodenreform durchgeführt sein müssen. Wie bereits durch das Landratsamt mitgeteilt müsste bis zum 30.9. die Bestandsaufnahme des zu enteignenden Grund und Bodens durchgeführt sein. Ausserdem ist eine Liste der Bauern, deren Land unter 5 ha beträgt, anzulegen. Der Termin ist gleichfalls der 30.9. Am 5.10. wird dann von der Kreiskommission mitgeteilt werden, welches Land nicht unter die Enteignung fällt.

Von der Petershagener Gemeinde-Kommission waren ausser Herrn Schilling noch die Herren Seehaase, Fenske und Haupt in Bernau anwesend. Petershagen, den 16.9.1945.

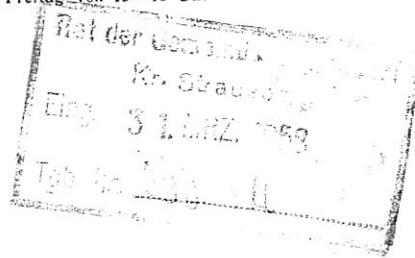
Rese

Rat des Kreises Strausberg

Abteilung: Stellvertreter des Vorsitzenden

Strausberg, den 28.3.58
Tel.: 2621, 2651

Sprechstunden:
Montag von 9-13 Uhr
Freitag von 13-18 Uhr



An den
Rat der Gemeinde
Eggersdorf Krs. Strausberg

Auf Grund einiger Aussprachen mit Kollegen der Abteilung Landwirtschaft habe ich festgestellt, dass in der Gemeinde Eggersdorf noch teilweise Unklarheiten vorhanden sind, was mit Waldbeständen geschieht, die aus der Bodenreform stammen und in Durchführung der Bodenreform waldarmen oder landarmen Bauern übergeben wurden.

Dazu möchte ich Ihnen folgendes mitteilen :

Wenn ein Bauer, der Altbesitz bewirtschaftet, bei der Durchführung der Bodenreform Wald erhalten hat, dann fällt dieser Wald bei Verkauf oder Verpachtung der Altbauernwirtschaft automatisch in den Bodenfonds zurück:

In dem Gesetz über die Durchführung der Bodenreform heisst es dazu:

"Bodenreformländereien dürfen weder verkauft noch verpachtet werden."

Da wir in unserem Arbeiter- und Bauernstaat den Sozialismus aufbauen, ist es natürlich notwendig in den Gemeinden wo solche Waldbestände in den Bodenfonds zurückkommen, diese unverzüglich den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften zur Nutzung zu übergeben.

Der Rat der Gemeinde muss dafür sorgen, dass diese gesetzlichen Bestimmungen von allen Bauern eingehalten werden. Es muss ein dementsprechender Antrag auf Rechtsträgeränderung beim Rat des Kreises, Abt. Landwirtschaft gestellt werden.

Ich möchte bitten, dass diese Dinge in Zukunft beachtet werden.

(Habersaat)

Stellvertreter des Vorsitzenden

16. Oktober

9

An den

Rat des Kreises Strausberg
Abtlg. Landwirtschaft
Bodenrecht/Bodenordnung

S t r a u s b e r g

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben v. 6. ds. Mts. geben wir Ihnen nachstehend eine Abschrift der Habeliste für die Erhebung der Bodenreformübernahmebeiträge.

	<u>Ges. Soll 511 überwiesen</u>	
1) Gem. Eggersdorf	3230.-	3230!-
2) Catholy Albert	570.-	570.- a.d. Wirtschaft
3) Trapp Paul	228.-	228.- 1949 abgegeben
4) Catholy Gustav	570.-	570.- 1.1.59 LPG
5) Pohrt Willi	570.-	570.- a.d. Wirtschaft
6) Lange Kurt	342.-	342.- abgegeben a/Röstel
7) Catholy Otto	570.-	570.- 30.4.58 LPG
8) Röstel Willi	570.-	228.- Röstel Wirtschaft abgegeben, Wald be- halten.

(Müller)

Bürgermeister

SKOMMISSION DER HILFSAKTION

„WIR BAUEN AUF“

GESCHÄFTSFÜHRUNG

G. Z. LBK - 2 - B6/Kop

POTSDAM, DEN 19. AUGUST 1949
ALLEESTRASSE 6a
TELEFON: 1822/5851

An die

Landräte und Oberbürgermeister
als Vorsitzende der Kommission der Hilfsaktion
„Wir bauen auf“

Betr.: „Tag der Neubauern“ am 18. September 1949.

Zur Aktivierung der Selbst- und Gemeinschaftshilfe, zur Unterstützung der Strohsammelaktion zur Versorgung der Bodenreformbauten mit Lehmschindeldächern, zur Erstellung von Lehmbauten, zur Einsparung kohlegebundener Baustoffe und zur allgemeinen Senkung der Baukosten findet am

Sonntag, dem 18. September 1949

in der Zeit von 8 bis 14 Uhr

in allen Städten und Gemeinden des Landes Brandenburg eine großzügige Solidaritätsaktion

„Tag der Neubauern“

statt, an dem sich alle arbeitsfähigen Männer, Frauen und Jugendlichen zu gemeinsamer Arbeit zusammenfinden.

Der „Tag der Neubauern“ soll zu einem einmütigen Beweis des friedlichen Aufbaues und der Sorge für unsere Neubauern und Umsiedler gestaltet werden, der uns einen Schritt weiter auf unserem Wege zu besserem Leben, zur Gesundung unserer Wirtschaft und zur Einheit Deutschlands bringt.

Im Rahmen der Hilfsaktion „Wir bauen auf“, unterstützt durch alle politischen Parteien und Massenorganisationen, muß dieser Tag, der auf Anregung der Obersten Bauleitung 209 veranstaltet wird, einen großen, beispielhaften Erfolg haben. „Der Tag der Neubauern“ soll die Bereitschaft zur Selbst- und Gemeinschaftshilfe in Stadt und Land auf breiteste Basis bringen, um die notwendige Verbilligung der Bodenreformbauten zu sichern. Der „Tag der Neubauern“ soll unsere Neubauern und Umsiedler bei ihrer Aufgabe, Wohn- und Wirtschaftsgebäude zu errichten, tatkräftig unterstützen.

Für die Organisation des „Tag der Neubauern“ ergehen folgende Richtlinien:

1. Die Verantwortung für das Gelingen der Aktion liegt bei den Landräten und Oberbürgermeistern als Vorsitzende der Kreiskommission der Hilfsaktion „Wir bauen auf“, die zu ihrer Unterstützung die politischen Parteien und Massenorganisationen, vornehmlich die VdgB, den FDGB, die FDJ und den DFD heranziehen.
2. Es wird erwartet, daß an diesem Solidaritätssonntag alle arbeitsfähigen Männer, Frauen und Jugendlichen des Landes Brandenburg teilnehmen. Es wird weiter erwartet, daß sich alle Gespanne der Alt- und Neubauern und alle motorisierten Fahrzeuge der MAS, der Landesgüter, der ATG, der Behörden und Betriebe zum Einsatz zur Verfügung stellen.
3. Die Leitung der Aktion liegt
 - a) in den Gemeinden bei den Bürgermeistern als Vorsitzende der Ortskommission der Hilfsaktion „Wir bauen auf“, die für ihren Amtsbereich für die Durchführung verantwortlich sind. Die Einsatzleitung obliegt der VdgB, die von allen Parteien und Organisationen zu unterstützen ist.
 - b) In den Städten der Kreise und in den kreisfreien Städten bei den Bürgermeistern bzw. Oberbürgermeistern, in den Kreisen die Landräte als Vorsitzende der Orts- bzw. der Kreiskommissionen „Wir bauen auf“, die für ihren Amtsbereich für die Durchführung verantwortlich sind. Die Einsatzleitung obliegt hier dem FDGB, der von allen Parteien und Organisationen zu unterstützen ist.
4. Der Einsatz der arbeitsfähigen Männer, Frauen und Jugendlichen erfolgt nach folgenden Richtlinien:
 - a) Alle Arbeitsfähigen der Dörfer und Landgemeinden, soweit sie nicht eingesetzte Fahrzeuge führen, werden zur Herstellung von Lehmschindeln, zur Gewinnung von Abbruchsteinen, zum Abputzen von Steinen, zum Bebeilen von Rundholz und zu allen Bauhilfs- und Handlangerarbeiten, zum Graben von Schachtbrunnen, Aufstellen von Leitungsmasten, zu Planierungsarbeiten und zur Hilfeleistung bei Sonderschichten in Ziegeleien und Sägewerken und als Transporthilfe eingesetzt.
Die Beaufsichtigung aller Arbeiten muß durch Fachleute unter Beobachtung der Unfall-Verhütungsvorschriften stattfinden.
 - b) Alle Arbeitsfähigen der Städte werden zur Gewinnung von Abbruchmaterialien für die Neubauernhäuser, zum Abputzen der Steine und als Transporthilfe eingesetzt. Sind keine Abbruchstellen in den Städten vorhanden, sind die Teilnehmer an der Aktion geschlossen in die benachbarten Dörfer zum Einsatz zu bringen. Es ist unbedingt Wert darauf zu legen, daß nur einwandfreie, gebrauchsfähige Steine bereitgestellt werden.
 - c) Die Belegschaften der Baustoff- und Baunebenbetriebe, Ziegeleien, Tischlereien, Sägewerke usw. führen Sonderschichten durch. Die geleistete Arbeit ist der Brandenburgischen Landbau GmbH gegen Erstattung der Material- und Betriebskosten (nicht aber der Gehalts- und Lohnkosten) zur Verfügung zu stellen. Sägewerke sind rechtzeitig mit Holz zum Einschnitt zu versorgen.
 - d) Die Belegschaften aller anderen Betriebe, die Angestellten der Verwaltung und die Volkspolizei werden in geschlossenen Gruppen wie unter b) eingesetzt.

Aufruf

zur solidarischen Aufbauarbeit zur Durchführung der freiwilligen Hilfsaktion „Wir bauen auf“

Im Monat April beginnt für die gesamte Zone die solidarische Hilfsaktion „Wir bauen auf“, in deren Rahmen auch wir im Lande Brandenburg unsere Aufbauarbeit verstärkt weiterführen.

Wir rufen die gesamte Bevölkerung, Männer, Frauen und die Jugend auf, sich, wie im zonalen Plan vorgesehen, monatlich zwei Stunden für den freiwilligen Aufbaudienst zur Verfügung zu stellen.

Die Hilfsaktion „Wir bauen auf“ soll auf folgenden Gebieten wirksam werden:

1. Enttrümmerung, hierbei Erfassung von Materialien,
2. Schaffung von Wohnraum,
3. Schaffung von Neubauerngehöften (Durchführung des Befehls 209),
4. Urbarmachung von Neuland, Erschließung von Brachland,
5. weitere Möglichkeiten zur Unterstützung der Aufbauarbeit im Rahmen des Zweijahrplanes.

Nähere Anweisungen über die Durchführung dieser Aktion werden über Presse, Funk und Veröffentlichungen laufend bekanntgegeben.

In den einzelnen Kreisen, Städten und größeren Betrieben werden besondere Kommissionen durch die antifaschistischen Parteien und demokratischen Massenorganisationen und die zuständige Verwaltungsstelle gebildet.

Die gesamte Organisation steht unter Landes-, Kreis- oder Stadtlenkung. Die Geschäftsführung liegt in den Händen des freiwilligen Bevölkerungseinsatzes der Volkssolidarität.

Trümmer beseitigen und Neuaufbau heißt für den Frieden kämpfen.

Diese Aktion wird wesentlich dazu beitragen, den Friedenswillen unseres Volkes zu bekunden.

Den Kriegshetzern gilt unser Kampf, dem friedlichen Aufbau aber geben wir unsere ganze Unterstützung.

Es ist der Wunsch aller Unterzeichneten dieses Aufrufes, daß sich jeder Einwohner freiwillig und im Bewußtsein seiner moralischen Verpflichtungen dieser Aktion zur Verfügung stellt.

Ein Volk hilft sich selbst, am besten, wenn alle mithelfen!

Landesregierung Brandenburg
Minister für Wirtschaftsplanung
Falkenberg

SED
Sägebrecht

CDU
Grobbe

LDP
von Koerber

NDPD
Dr. Koltzenburg

DBP
Albrecht

FDGB
Wolf

VdgB
Neddermeyer

FDJ
Fischer

Junge Pioniere
Kerscheck

VVN
Walter Mickin

DFD
Frieda Radel

Landesausschuß Volkssolidarität Brandenburg
Gerda Sucker

An alle

**Landräte, Oberbürgermeister, Bürgermeister,
Kreisausschüsse der Volkssolidarität
und Betriebsgewerkschaftsleitungen der Betriebe
des Landes Brandenburg.**

Richtlinien über die Durchführung der Hilfsaktion „Wir bauen auf“ 1949/50.

Die Bildung der Hilfsaktion „Wir bauen auf“ ist eine von allen Parteien und Organisationen getragene Maßnahme, die aus der Erkenntnis getroffen wurde, daß nunmehr alle Solidaritätsaktionen zentral erfaßt und geleistet werden müssen, um zu noch größeren Erfolgen und schnellerem Aufbau zu gelangen.

Die verschiedenen bisher durchgeführten Solidaritätsaktionen haben wesentlich zum Wiederaufbau unserer zerstörten Heimat und Wirtschaft in der sowjetischen Besatzungszone beigetragen. Unter der Federführung der Volkssolidarität wird nunmehr für die Hilfsaktion „Wir bauen auf“ die gesamte arbeitsfähige Bevölkerung zu einer freiwilligen Mehrarbeit von 24 Stunden im Jahr aufgerufen.

Durch Aufruf der Landesregierung, Landtag, Kreistag und Gemeindevertretungen, sowie der demokratischen Parteien und Organisationen, wird dieser Aufbaudienst zur moralischen Pflicht.

Diese Solidaritätsarbeiten sollen sich nicht mehr auf die Enttrümmerung und den Wiederaufbau zerstörten Wohnraumes beschränken, sondern auch auf die Mitarbeit im Zweijahrplan ausgedehnt werden, und zwar auf einen großen Teil der von der Zonenkonferenz der Volkssolidarität in Riesa beschlossenen Aufgaben.

Die bisherige Handhabung der außer- und innerbetrieblichen Mehrarbeit wird nach Stunden berechnet.

Bei innerbetrieblichen Ableistungen hat der Betrieb für den Arbeitnehmer mindestens monatlich das Ergebnis zweier Solidaritätsstunden, plus 50% Unternehmerzuschlag an die Hilfsaktion abzuführen.

Das erzielte Entgelt über die 48stündige Arbeitszeit hinaus unterliegt bei voller Abgabe an die Hilfsaktion weder der Abzugspflicht für die Lohnsteuer noch für die sozialen Versicherungsbeiträge. Für das gesamte Land Brandenburg wird ein **einheitlicher Teilnehmerausweis** der Hilfsaktion geschaffen. Alle Personen, welche am Aufbaudienst teilnehmen, haben Anrecht auf eine Teilnehmerkarte, auf der die geleisteten Arbeitsstunden bescheinigt werden. Dieser Teilnehmerausweis ist für die Einzelpersonen als auch für alle Behörden, Verwaltungen, Parteien, demokratischen Einrichtungen und Organisationen der Beweis für die Bereitwilligkeit, am demokratischen Wiederaufbau unserer Zone mitzuwirken. Die Hilfsaktion „Wir bauen auf“ soll auf folgenden Gebieten wirksam werden:

1. Enttrümmerung — hierbei Erfassung von Materialien —,
2. Schaffung von Wohnraum,
3. Schaffung von Neubauerngehöften,
4. Urbarmachung von Neuland, Erschließung von Brachland,
5. weitere Möglichkeiten zur Ableistung der Aufbauarbeiten im Rahmen des Zweijahrplanes.

Rat des Kreises Niederbarnim, den 3.9.1949
- Oberbauleitung 209 - 21. SEP. 1949
G.Z. 571/1495/49

R u n d v e r f ü g u n g Nr. 9/571/49

An den Rat der Gemeinde

Laut Runderlass LBK/24/49 werden die Räte der Gemeinden aufgefordert, bis zum 10.9.1949 eine Arbeitsversammlung mit den politischen Parteien und Organisationen und den Bauleitern der Brandenburgischen Landbau durchzuführen. Die Arbeitstagung hat den Zweck, die Organisation hinsichtlich der Durchführung des "Tages der Neubauern" vorzunehmen.

Beiliegende Richtlinien der Landesregierung sind in Anwendung zu bringen.

Die Oberbauleitung des Kreises ist verpflichtet, bis zum 12.9.49 ohne Terminverlängerung dem Minister Bachler über die durchgeführten Tagungen der Gemeinden Bericht zu erstatten. Es ist deshalb unbedingt erforderlich, dass die Gemeinden bis zum 10.9.1949 ihren Bericht bei der Oberbauleitung abzugeben.

Die bei der Aktion erzielten Resultate, die der Kreis bis zum 21.9.1949 gemeldet haben muss, sind deshalb bis spätestens zum 20.9.1949 durchzugeben.

1 Anlage

gez. B e y
Landrat

Begl.:

I. Organisation.

Zur restlosen Durchführung der Aufbauaktion durch die arbeitende Bevölkerung im Land Brandenburg ist eine zentrale Kommission gebildet. Diese setzt sich zusammen aus je einem Vertreter der Regierung, der SED, LDP, CDU, NDPD, FDGB, FDJ, DBD, des DFD, der VdgB und je einem Vertreter des Landesausschusses der Volkssolidarität.

1. Erster Vorsitzender in der Landeskommission ist ein Vertreter der Volkssolidarität. Einen Stellvertreter stellt der FDGB.

2. Kreis- und Ortskommissionen werden sinngemäß der Landeskommissionen gebildet. In den Kreiskommissionen haben die Landräte und in den Ortskommissionen die Bürgermeister den Vorsitz. Den stellvertretenden Vorsitz führt jeweils der Vertreter des FDGB, während in den größeren Betrieben die Betriebsgewerkschaftsleitung zuständig ist.

3. Die Geschäftsführung aller Kommissionen liegt in den Händen der Volkssolidarität.

4. Für jeden Kreis und jede größere Stadt ist, wenn nötig, mit Genehmigung der Landeskommission ein Sachbearbeiter zu benennen, der aus den Mitteln der Hilfsaktion zu bezahlen ist. Zur Einsparung der Verwaltungskosten ist auf ehrenamtliche Mitarbeit und Arbeit im Rahmen der Hilfsaktion besonderer Wert zu legen.

II. Durchführung des Aufbaudienstes.

Der Aufbaudienst kann
 außerbetrieblich,
 innerbetrieblich oder
 durch geldliche Ablösung

geleistet werden.

a) Aufbaudienst der Stadtbevölkerung.

Der Aufbaudienst umfaßt jährlich 24 Stunden. Diese 24 Stunden können so abgeleistet werden, wie es nach den örtlichen und persönlichen Verhältnissen am zweckmäßigsten ist. Es ist jedoch darauf zu achten, daß das gesamte Jahressoll von mindestens 24 Stunden des Wetters wegen bereits in den Sommermonaten abgeleistet wird.

Die Frage, auf welchen der Arbeitsgebiete der Aufbaudienst örtlich zu leisten ist, richtet sich jeweils nach dem Grade des aktiven Notstandes. Die örtlichen Kommissionen haben daher diese Frage zu prüfen und entsprechend zu verplanen. Bei größeren Objekten ist die Genehmigung der Landeskommission einzuholen, der grundsätzlich die zentrale Steuerung und Durchführung der Gesamtaufgaben obliegt. Die Landeskommission kann sowohl von sich aus, als auch auf Antrag örtlicher Kommissionen entsprechend planen.

b) Innerbetrieblicher Aufbaudienst.

Soweit der innerbetriebliche Aufbaudienst geleistet wird, gehört der Wert der Mehrproduktion der Allgemeinheit und steht der Hilfsaktion „Wir bauen auf“ zur Verfügung.

Betriebe, die keine Mehrproduktion im innerbetrieblichen Aufbaudienst erzeugen, sowie Verwaltungen und Körperschaften mit begrenzten Aufgabenmitteln, leisten den Aufbaudienst außerbetrieblich oder auf Antrag eine geldliche Ablösung.

1. **Innerbetriebliche Mehrarbeit**, d. h. zwei Aufbaustunden über die gesetzliche Arbeitszeit pro Monat, sind je nach betrieblicher Vereinbarung zu leisten. Das Entgelt für diese Stunden unterliegt nicht der Lohnsteuer und den SVK-Beiträgen und wird durch den Betrieb, plus 50% Unternehmerzuschlag, dem Wiederaufbaufonds zugeführt.

Bei männlichen und weiblichen Angestellten ist 1% des Monatsbruttogehaltes abzuführen.

2. **Außerbetriebliche Mehrarbeit** — d. i. Einsatz auf einer behördlich zugewiesenen Baustelle — soll erfolgen, wenn innerbetriebliche Mehrarbeit nicht geleistet werden kann. Nichtberufstätige sind hierbei mit einbezogen. Der gewünschte Einsatz ist **mindestens drei Tage** vorher dem Amt für Gemeinschaftsarbeit mitzuteilen.

3. **Geldliche Ablösung** soll nur erfolgen, wenn die angegebenen Arbeiten nicht durchgeführt werden können. Die Berechnungsgrundlage bei Lohnempfängern ist wie unter 1 festgelegt, jedoch entfällt der Unternehmerzuschlag. Diese Beträge, d. h. **innerhalb der 48 Stunden, unterliegen der steuerlichen Abzugspflicht**. Weibliche Berufstätige, sowie Hausfrauen zahlen bei dieser Art in der üblichen Form nach den bekannten Sätzen.

Betriebsinhaber und selbständig Schaffende sollen außer dem Teilnehmerschein im Besitze einer Betriebskarte sein und entrichten 1% ihres steuerlich nachgewiesenen **Monatseinkommens**.

Landwirte zahlen für bewirtschaftetes Land (d. h. Acker- und Weideland) im Quartal für Bodenklasse 8+7 — bis 25 ha = 1,— DM pro ha darüber je ha 0,50 DM

Bodenklasse 6+5 — bis 25 ha = 1,50 DM pro ha darüber je ha 0,75 DM

Bodenklasse 4+3 — bis 25 ha = 2,— DM pro ha darüber je ha 1,— DM

Bodenklasse 2+1 — bis 25 ha = 2,50 DM pro ha darüber je ha 1,50 DM

Landwirte, die bis zu einem bewirtschafteten Besitz von 9 ha noch einen Nebenbetrieb unterhalten, zahlen wie Betriebsinhaber oder selbständig Schaffende.

Für Hausfrauen, deren Männer ein Einkommen monatlich bis 300,— DM haben, zahlen **1,— DM im Quartal**,

bis 500,— DM Einkommen = 2,— DM

bis 700,— DM Einkommen = 3,— DM

bis 899,— DM Einkommen = 4,— DM

ab 900,— DM Einkommen $\frac{1}{2}\%$ des monatlichen Einkommens für das Quartal.

Hausfrauen mit einem Kind unter 6 Jahren, sowie Hausfrauen mit zwei Kindern unter 15 Jahren, sind befreit.

Weibliche Werktätige mit im Hause zu versorgende Kinder sollten möglichst nicht zu außerdienstlichen Arbeiten eingesetzt werden. Hier kommt die innere betriebliche Arbeit oder eine geldliche Ablösung in Frage. Erstrebenswert ist, wenn der Betrieb einmal in der Woche eine halbe Stunde oder eine Stunde in 14 Tagen als Überstunde für die Hilfsaktion „Wir bauen auf“ einlegt, der als Abgeltung für den Ehrendienst gilt.

Nichtbefreite Familienangehörige und landwirtschaftliche Hilfen sind allen übrigen Teilnehmern gleichgestellt.

Der Versicherungsschutz wird für alle im Aufbaudienst der innerlich und außerbetrieblich Tätigen und für alle Arbeiten gewährt.

c) Aufbaudienst der Landbevölkerung.

Auch die Landbevölkerung leistet grundsätzlich Aufbaudienst, und zwar im Rahmen dieser Richtlinien.

Der Aufbaudienst der bäuerlichen Betriebe, der Fuhrwerkbesitzer, Eigentümer von Zugtieren, Traktoren und Lastwagen besteht insbesondere auch in der Gestellung von Fahrzeugen, und zwar sowohl zur Beseitigung von Trümmerschutt, als auch zur Beförderung von Baustoffen.

In den Gemeinden, in denen keine oder nur geringfügige Kriegseinwirkungen zu verzeichnen sind, ist zunächst der Einsatz beim Bau von Neubauernstellen, sowie bei der Beschaffung zusätzlichen Wohnraumes durchzuführen.

Wo auch solche Möglichkeiten nicht bestehen, sind die anderen Aufgabengebiete wie

1. Entrümmerung — hierbei Erfassung von Materialien —,
2. Schaffung von Wohnraum,
3. Schaffung von Neubauerngehöften,
4. Urbarmachung von Neuland, Erschließung von Brachland,
5. weitere Möglichkeiten zur Ableistung der Aufbauarbeit im Rahmen des Zweijahresplanes

in Angriff zu nehmen.

Soweit Nachbargemeinden Arbeitskräfte für eine Bauaktion sowie Gespannleistung zur Ab-

föhr von Material und Anfuhr von Baustoffen benötigen, ist diese Arbeitsleistung der Nachbargemeinden zur Verfügung zu stellen.

Die Hilfsmaßnahmen zwischen Stadt und Land sind, soweit die Hilfsmaßnahmen der Städte für das Land in Frage kommen, so zu verstehen, daß die durch die Trümmerbeseitigung in den zerstörten Städten und Gemeinden gewonnenen Baustoffe zur Förderung der baulichen Maßnahmen der Landwirtschaft Verwendung finden. Insbesondere ist dies dort notwendig und verpflichtend, wo eine zügige Wiederverwendung dieser Baustoffe in den zerstörten Städten nicht gewährleistet ist. Dadurch wird ein rascher und durchgreifender Erfolg zur Sicherung der Ernährung herbeigeföhrt. Die Vergebung der geborgenen Baustoffe unterliegt der obersten Bauleitung des Kreises. Der Erlös fließt dem Aufbaudienst zu.

Hilfsmaßnahmen des Landes für die Städte sind insbesondere auch darin zu erblicken, daß das Land vor allem mit Gespanneinsatz Aufbaudienst zur Herbeischaffung von Baustoffen aller Art, sowie zur Beseitigung der Trümmerhaufen leistet. Jeder Besitzer von Zugtieren, Lastkraftwagen und Traktoren stellt in der Zeit außerhalb der Frühjahrsbestellung und der Ernte die Zugtiere, Lastkraftwagen und Traktoren ebenfalls jährlich 24 Stunden für diese Aktion zur Verfügung.

III. Erfassung und Verwendung der Mittel.

Die Erfassung und Einziehung der Beträge für innerbetrieblich geleisteten Aufbaudienst und der geldlichen Ablösung erfolgt durch die örtlichen Kommissionen und Betriebsgewerkschaftsleitungen. Die Beträge sind Eigentum der Gesamtaktion „Wir bauen auf“ und werden wie folgt verwendet:

20% stehen der aufbringenden Gemeinde oder dem Kreis im Rahmen der Zweckbestimmung zur Verfügung. Zur Vereinfachung der Verwaltungsarbeit werden diese Beträge beim jeweiligen Ortsausschuß der Volkssolidarität auf ein Sonderkonto eingezahlt und gesondert verwaltet.

80% der eingehenden Beträge sind auf das Sonderkonto „Wir bauen auf“ 40/9121 Landeskreditbank Brandenburg, Potsdam, der Landeskommision zu überweisen. Über Einsatz und Verteilung dieser Mittel entscheidet die Landeskommision. An sie können entsprechende Anträge gestellt werden.

Die Verteilung der Mittel erfolgt durch die Landeskommision. Auch die Landeskommision ist an die Zweckbestimmung hinsichtlich der Verwendung der Mittel gebunden. Die Landeskommision muß sich hierbei von ausschließlich örtlicher Erwägung freihalten.

- e) Die F D J bildet geschlossene Aktivs, die für die Strohsammelaktion, die Strohtransporte zu den Baustellen oder zu den von der Brandenburgischen Landbau GmbH eingerichteten Sammelstellen und für die Transporte von Abbruchmaterial und Holz eingesetzt werden.
- f) Die Besitzer von Gespannen und Fahrzeugen und die nicht für den Ernteeinsatz benötigten MAS-Fahrzeuge, die Fahrzeuge der ATG, der Landesgüter und volkseigenen Betriebe stellen sich rechtzeitig betankt zum Transport von Stroh, Lehm, Abbruchsteinen, Bauholz usw. zur Verfügung. Die Einsatzleitung hat die Transportkommission des Kreises.
- g) Die Zweigstellen und Baustofflager der Brandenburgischen Landbau GmbH sind am „Tag der Neubauern“ geöffnet. Die Zweigstellenleiter sind für die Verteilung der voraussichtlich anfallenden Mengen an Stroh, Abbruchsteinen und Holz verantwortlich. In Gemeinden, in denen aus Mangel an Lehm keine Lehmschindeldächer errichtet werden können, ist das Stroh zu sammeln und mit Hilfe der eingesetzten Fahrzeuge und der FDJ-Aktivs zu zentralen Sammelstellen oder in Gemeinden mit Lehmvorkommen zu transportieren.

Die Abschnittsleiter der Brandenburgischen Landbau GmbH stellen rechtzeitig mit den Einsatzleitern den Arbeitsplan für die einzelnen Baustellen auf, damit jeder Helfer ohne Zeitverlust planmäßig eingesetzt werden kann. Diese Arbeitspläne müssen mindestens drei Tage vor der Aktion festliegen.

5. Die Abbruchsteine aus den kreisfreien Städten sind gemäß den Lieferanweisungen der Obersten Bauleitung 209 zu verteilen bzw. zur Verladung zu bringen, und zwar liefert

Potsdam	in bzw. für den Kreis	Osthavelland
Brandenburg	„ „ „ „ „	Ostprignitz
Rathenow	„ „ „ „ „	Westhavelland
Wittenberge	„ „ „ „ „	Westprignitz
Eberswalde	„ „ „ „ „	Oberbarnim
Frankfurt (Oder)	„ „ „ „ „	Lebus
Guben	„ „ „ „ „	Guben (Land)
Cottbus	„ „ „ „ „	Cottbus (Land) und Luckau
Forst	„ „ „ „ „	Forst und Cottbus (Land)

6. Die Abbruchsteine aus den Städten der Landkreise werden nach Weisung der Landräte unter Bevorzugung der Musterdörfer und Schwerpunktgemeinden auf die Gemeinden des Kreises verteilt.
7. Die Organisation der Steintransporte hat mindestens drei Tage vor der Aktion durch den Einsatzleiter in Zusammenarbeit mit der ATG, der MAS und den Transportreferenten der Oberbauleitungen 209 und der Brandenburgischen Landbau GmbH zu erfolgen.
8. Alle Teilnehmer sind durch die Hilfsaktion „Wir bauen auf“ gegen Unfall versichert. Um Unfälle zu verhüten, ist das gesamte bautechnische Personal der Oberbauleitungen 209, der Kreisbauämter, der VdgB und der Brandenburgischen Landbau GmbH zur Überwachung der Arbeitsstätten einzusetzen. Alle geleisteten Arbeitsstunden sind in der Nachweiskarte der Hilfsaktion „Wir bauen auf“ einzutragen.
9. Die Herren Landräte und Oberbürgermeister führen bis zum 10. September 1949 Arbeitsversammlungen mit den politischen Parteien und Organi-

sationen und den Zweigstellenleitern der Brandenburgischen Landbau GmbH durch, auf denen der Einsatz bis ins kleinste zu organisieren und die jeweils Verantwortlichen namentlich festzulegen sind.

Die Bekanntgabe und Werbung für den „Tag der Neubauern“ hat rechtzeitig durch die Lokalpresse und durch Aushang von Plakaten und Aufrufen kreisseitig zu erfolgen. Die Werbung im Landesmaßstab führt die Landeskommission der Hilfsaktion „Wir bauen auf“ in Zusammenarbeit mit der Obersten Bauleitung 209 durch Presse und Rundfunk durch.

10. Die Kontrolle der Aktion wird durchgeführt

- a) vor und während der Aktion durch die Landräte, Oberbürgermeister und Bürgermeister als Vorsitzende der Kreis- bzw. Ortskommission „Wir bauen auf“,
- b) durch die Mitglieder der Landeskommission „Wir bauen auf“,
- c) am „Tag der Neubauern“ durch Mitglieder des Kabinetts, der Landesvorstände der Parteien und Organisationen und Vertreter der Landesregierung.

Landeskommission der Hilfsaktion „WIR BAUEN AUF“

gez. Erdmann

4272430
50 JAN. 1942

Antrag

auf Erteilung eines Bezugscheins für ein Paar Schuhe oder ein Paar Sohlen

Ich beantrage einen Bezugschein für
(Warenart)
und versichere der Wahrheit gemäß, daß mein Bestand an Schuhen sich auf nicht mehr als
..... beläuft.

Hiervon sind nicht mehr gebrauchsfähig oder ausbesserungsfähig

Hiervon sind Paar nicht mehr gebrauchsfähig aber noch ausbesserungsfähig.

Mir ist bekannt, daß Angaben, die der Wahrheit widersprechen, unter Strafe stehen.

Eggersdorf, den = Straße

geboren am:
(Vor- und Zuname, bei Frauen auch Mädchename)

geboren in: Beruf:

Form. A 4. C/1651

Der Vorsitzende der
Kreiskommission
zur Durchführung der
Bodenreform.

Bernau, den 13.10.45

An die
Gemeindekommission
zur Durchführung der
Bodenreform

E g g e r s d o r f

Auf die Anfrage v. 28.9.45 wird mitgeteilt, dass Grundstücke bei einer Grösse von weniger als 0,25 ha nicht unter die Bestimmungen der Verordnung zur Durchführung der Bodenreform v. 6.9.45 fallen und daher nicht enteignet werden können.

Es muss den Interessenten anheimgestellt werden, die in Frage stehenden kleinen Parzellen käuflich zu erwerben.

Handwritten signature

Rat des Kreises Niederbarnim
Amt für Land- und Forstwirtschaft
Kreisbodenordnung
GZ 760/89/51.

Barnau, den 19. März 1951.
Breitscheidstr. 59/61
Haus 1 Zimmer 6 Tel. 881.

An den
Rat der Gemeinde / Stadt

R u n d s c h r e i b e n Nr. 12/51.

Betr.: Bodenreform - Aufgabe von Siedlerstellen.

Wie immer wieder festgestellt werden muß, nehmen Gemeinden noch zu jedem Zeitpunkt Verzichtserklärungen von Neubauern entgegen, trotzdem ein Nachfolger nicht vorhanden und die Bewirtschaftung auch nicht auf andere Weise gesichert ist. Diese Wirtschaften werden dann dem Kreise als herrenlose Flächen gemeldet. Es erscheint daher notwendig, nochmals auf die für die Aufgabe einer Siedlerstelle und auf die für die Neubesetzung geltenden Bestimmungen hinzuweisen. Danach können grundsätzlich Verzichtserklärungen auf Bodenreformsiedlungen rechtswirksam nur einmal im Jahre erfolgen, und zwar am 1. Juli nach vorheriger Kündigung mindestens 6 Wochen vor diesem Termin. Falls aus besonderen, zwingenden Gründen eine Rückgabe zu einem anderen Zeitpunkt erfolgen soll, muß die Verzichtserklärung durch Beschluß der Kreisbodenkommission ausdrücklich anerkannt werden.

Die Verzichtserklärung des aufgebenden Neubauern zieht zwangsläufig auch die Zurücklassung des gesamten lebenden und toten Inventars sowie der Wirtschaftserzeugnisse nach sich. Es geht auf keinen Fall an, daß Neubauern kurz vor oder sogar nach Aufgabe ihrer Siedlerstelle Vieh und Produkte verkaufen oder mitnehmen, um damit die Siedlung in einen Zustand zu versetzen, der ihre Weiterführung aufs Schwerste gefährdet. Das muß unbedingt verhindert werden. Es muß hier Aufgabe der örtlichen VdGB und des Bürgermeisters sein, in derartigen Fällen sofort mit aller Energie einzugreifen und das Inventar durch Sicherstellung für die Siedlung zu erhalten. Abmachungen über das Inventar und die dafür zu zahlenden Preise ~~wurden durch die Kreis-VdGB~~ zwischen dem aufgebenden Siedler und dem Nachfolger sind unzulässig. Die von dem übernehmenden Siedler zu zahlenden Preise werden durch die Kreis-VdGB geschätzt, und nur dieser Betrag ist von ihm zu zahlen.

Bei Beschwerden und bei Überprüfungen einzelner Gemeinden hat sich immer wieder ergeben, daß diese Grundsätze nicht beachtet werden sind. Häufig sind sogar bereits vor längerer Zeit erfolgte Rückgaben von Siedlerstellen und ihre Neubesetzung überhaupt noch nicht nach hier gemeldet worden. Schließlich sind auch Siedlerstellen zur Vergrößerung anderer Stellen aufgeteilt worden. Derartige Aufteilungen bedürfen jedoch der Genehmigung der Landesregierung. Diese erteilt die Genehmigung nur dann, wenn durch Gutachten des Bodenkulturamtes Frankfurt nachgewiesen ist, daß die aufzuteilende Fläche auch bei Anlegung eines strengen Maßstabes auf die Dauer nicht lebensfähig ist. Um diese Mißstände zu beseitigen, wird daher folgende Regelung getroffen: Wenn eine Siedlerstelle nicht nur zur Bewirtschaftung, sondern endgültig zur Aufstockung anderer existenzschwacher Siedlungen aufgeteilt werden soll, ist schnellstens ein eingehend begründeter Antrag hierher einzureichen. Soweit freigewordene Siedlerstellen und ihre Neubesetzung noch nicht gemeldet worden sind, sind diese Meldungen umgehend nachzuholen.

In Zukunft ist jede Aufgabe einer Siedlerstelle sofort unter Beifügung einer gerichtlich oder notariell beglaubigten Verzichtserklärung des aufgebenden Siedlers hierher mitzuteilen. Ist ein neuer Bewerber nicht vorhanden, und die Bewirtschaftung auch auf andere Weise nicht gesichert, so ist der Siedler zur ordnungsmäßigen Weiterführung bis zur endgültigen Entscheidung durch die Kreisbodenkommission bzw. bis zum 1.7., zu verpflichten. Bei einer Weigerung oder im Falle der Beiseiteschaffung von Inventar wird eine Gefährdung des Volkswirtschaftsplanes angenommen werden müssen. Es wird also in Erwägung zu ziehen sein, eine Anzeige auf Grund der Wirtschaftsstrafverordnung zu stellen; denn nur durch strenge Maßnahmen kann den immer wieder auftretenden Tendenzen der Neubauern, bei Aufgabe ihrer Siedlung durch Verkauf von Inventar noch für sich erhebliche Gewinne zum Schaden der Wirtschaft und des Nachfolgers zu erzielen, begegnet werden. Für die Sicherstellung des vorhandenen lebenden und toten Inventars sowie der Wirtschaftsprodukte ist in jedem Fall Sorge zu tragen. Ist ein Bewerber vorhanden oder wird ein solcher von hier zugewiesen, so ist durch die Orts-VdgB. ein Übergabeprotokoll aufzustellen. In diesem muß enthalten sein das sämtliche übernommene lebende und tote Inventar sowie die Wirtschaftsprodukte mit den von der Kreis-VdgB. abgeschätzten Preisen, die Höhe des in Anspruch genommenen Wirtschafts- und Baukredits an Hand von Kontoauszügen, der Stand der Kaufpreiszahlungen für das Bodenreformland sowie sonstige von dem Nachfolger zu übernehmende Verbindlichkeiten. Dieses Protokoll ist von dem aufgebenden und übernehmenden Siedler und der Orts-VdgB zu unterschreiben und eine Abschrift sofort hierher einzureichen.

Die Gebäude, die dem aufgebenden Neubauern im Zuge der Bodenreform als Eigentum oder zur Nutzung übergeben worden sind, müssen von ihm geräumt und dem Nachfolger überlassen werden. Es ist Sache der Wohnungsämter, dem ehemaligen Neubauern vorrangigst eine andere Unterkunft, ev. Notwohnung, zur Verfügung zu stellen, sofern nicht ein Tausch mit dem übernehmenden Siedler in Frage kommt.

Es wird geboten, den Ortsnasschuß der VdgB von diesem Rundschreiben in Kenntnis zu setzen. Es wird erwartet, daß nunmehr unbedingt nach den vorstehenden Richtlinien verfahren wird. Soweit diese weiterhin nicht beachtet werden, ist die Gemeinde für die Behebung der sich daraus ergebenden Schwierigkeiten selbst verantwortlich.

gez. Zeitz
Kreisrat.

Beglaubigt:

Aggenborn

Zum Bodenreform-Bauprogramm 1949 im Land Brandenburg

Im Rahmen des Zweijahresplans führt die Landesregierung Brandenburg ein großzügig angelegtes Bodenreform-Bauprogramm durch, das die restlose Versorgung aller Neubauern und Umsiedler mit Wohn- und Wirtschaftsgebäuden zum Ziele hat.

Nach den bisherigen Ermittlungen sind dazu rund 39 000 Bauten zu erstellen, wovon

19 410 Bauvorhaben

im Jahre 1949 fertiggestellt werden sollen. Die genannte Zahl umfaßt nicht nur Wohnbauten oder Eindachtypen, sondern auch Ställe und Scheunen, Handwerkerstellen, Maschinenhöfe und Maschinen-Ausleih-Stationen der VdGB und sonstige Bauten der Bodenreform.

Es ist selbstverständlich, daß die Bewältigung dieses gewaltigen Bauprogramms den Einsatz aller Kräfte fordert. Die Lösung dieser Aufgabe,

die eine Sache des gesamten Landes ist,

von der sich kein fortschrittlich eingestellter, demokratisch denkender Mensch ausschließen darf, ist sowohl in volkswirtschaftlicher wie auch in politischer Hinsicht von maßgebender Bedeutung. Jeder Neubauer, jeder Bauhandwerker und Bauleiter, vor allen Dingen aber auch jede an der Durchführung des Bodenreform-Bauprogramms beteiligte Dienststelle muß mit innerer Bereitschaft, Tatkraft und dem festen Willen, seine ganze Kraft für die Durchführung des Plans einzusetzen, an die große Aufgabe herangehen.

Die gewaltige Menge von Baumaterial, die zu erzeugen und zu verarbeiten ist, fordert gebieterisch, die uns allen bekannten, bodenständigen und durch Jahrhunderte hindurch bewährten Naturbauweisen, besonders die Lehmbauweisen, weitgehendst zur Durchführung der Bauaufgaben heranzuziehen. Jeder muß sich also vorurteilslos für diese Baumethoden, die qualitativ den Massivbauweisen durchaus gleichzustellen sind, einsetzen.

Die Lenkung der nächstjährigen Bauaufgaben verlangt gewissenhafte und präzise Planung und Vorbereitung, die sofort beginnen muß, damit sogleich im Frühjahr die Bautätigkeit anlaufen kann und die Ausnutzung der gesamten Bausaison möglich ist.

Oberste Bauleitung 209

Runderlaß Nr. XIV/68/48

An die

Räte der Kreise und kreisfreien Städte

z. Hd. der Herren Landräte und Oberbürgermeister.

Betrifft: Bodenreform-Bauprogramm — Befehl 209 — Zweijahresplan.

Bevorzugte Anwendung der Naturbauweisen im Baujahr 1949.

Das im Jahr 1949 im Rahmen des Zweijahresplans durchzuführende Bodenreform-Bauprogramm zwingt zu einer erheblichen Verlagerung der Baumethoden zugunsten der Naturbauweisen, unter denen vornehmlich die Lehmbauverfahren zu verstehen sind. Nach dem Beschluß der Deutschen Wirtschaftskommission sind im Baujahr 1949 mindestens 35 Prozent aller Bauvorhaben in den Naturbauweisen zu erstellen, um den Industrie-Baustoffbedarf für dieses große Bauprogramm zu entlasten.

Die Beschaffung der Industrie-Baustoffe verursachte bereits im Baujahr 1948 erhebliche Schwierigkeiten. Es ist selbstverständlich, daß diese Schwierigkeiten — trotz Leistungssteigerung der Baustoffindustrie — im Baujahr 1949, unter Berücksichtigung des annähernd verdoppelten Bausolls, die gleichen bleiben werden.

Die Landesregierung Brandenburg hat diesem Umstand Rechnung getragen und vorsorglich bei der Aufschlüsselung der Bauvorhaben der einzelnen Kreise eine Sicherheitsquote, also einen prozentual höher liegenden Anteil der Naturbauweisen eingesetzt, als es die Deutsche Wirtschaftskommission vorgeschrieben hat.

Der verstärkte Einsatz der Naturbauweisen im Baujahr 1949 ist nur durch entsprechende Vorbereitungen möglich, die bereits jetzt einzusetzen haben. Die am 20. und 21. Oktober 1948 in Cottbus stattgefundene Arbeitstagung der Obersten Bauleitung 209 und der Lehr- und Versuchsstelle für Naturbauweisen in Cottbus mit den Oberbauleitungen 209, den Zweigstellenleitern der Brandenburgischen Landbau-G.m.b.H. und den Kreisvorsitzenden der VdgB zeigte deutlich auf, daß die äußerst spärliche und völlig unbefriedigende Anwendung der Naturbauweisen im Baujahr 1948 auf folgende Ursachen zurückzuführen war:

- a) die Ablehnung der Naturbauweisen durch die Neubauern und Siedler und durch die örtlichen Organe der Verwaltung und der VdgB;
- b) die Interesselosigkeit des gesamten Bauhandwerks und der bauleitenden Instanzen der Kreise;
- c) das Steckenbleiben der Lehr- und Versuchsstelle für Naturbauweisen in vorwiegend theoretischer Arbeit und der fehlende Kontakt dieser Stelle mit dem eigentlichen Baugeschehen.

Zur Förderung der Naturbauweisen im Baujahr 1949 ergehen daher folgende Anordnungen, die in einer sofort anzuberaumenden Sitzung des Rates des Kreises bzw. der Stadt durchzusprechen und termingerecht durchzu-

führen sind. Jeder am Bodenreform-Bauprogramm Beteiligte muß sich darüber klar werden, daß die gewaltige Arbeit der nächsten beiden Baujahre, die unbedingt die restlose Erfüllung des Bodenreform-Bauprogramms bringen muß, nur dann zu schaffen ist, wenn sich jeder einzelne vorurteilsfrei und rückhaltslos mit ganzer Energie und Kraft für die Naturbauweisen einsetzt.

1. Der prozentuale Anteil der Naturbauweisen am Gesamtbausoll der Kreise erfolgte nicht schematisch, sondern wurde in vier Gruppen, die die Erstellung von 80 Prozent, 50 Prozent, 25 Prozent und 0 Prozent aller Bauvorhaben in den Naturbauweisen vorschreiben, gestaffelt. Die Gruppeneinteilung paßt sich dem Lehm- und Holzvorkommen in den Kreisen an, wobei die Angaben des Landesforstamtes und der Lehr- und Versuchsstelle für Naturbauweisen in Cottbus, bzw. der Geologischen Landesanstalt, als Unterlagen dienen.
2. Die Verwendung der einzelnen Lehmbauweisen hängt von der Beschaffenheit des Lehms ab. Die Land- und Stadtkreise ermitteln daher sofort die in ihrem Gebiet liegenden Gebiete, in denen Lehm vorkommt, die sich also zu Lehmbaugebieten eignen. Aus diesen Lehmbaugebieten sind unverzüglich Lehmproben in ausreichender Menge (aus 50 cm Tiefe) zu entnehmen, die der Lehr- und Versuchsstelle für Naturbauweisen in Cottbus zur bevorzugten, sofortigen Untersuchung zuzuleiten sind. Sollten bereits Lehmproben dieser Art im Jahre 1948 in der Lehr- und Versuchsstelle für Naturbauweisen in Cottbus untersucht worden sein, kann von einer nochmaligen Probeneinsendung Abstand genommen werden.
3. Die Kreise melden alle im Jahre 1948 in Cottbus geschulten Architekten, Techniker, Bauunternehmer und Bauhandwerker namentlich mit Adresse der Obersten Bauleitung 209. Ebenso sind alle Schilf-, Rohr- und Strohdachdecker, alle Lehmschindeldecker und ferner alle Fabrikationsstätten für Lehm- und Holzschindeln mit Angaben über ihre Kapazität namentlich der Obersten Bauleitung 209 bekanntzugeben. (Termin 15. 11. 1948.)
4. In jedem Kreis, in dem 80 Prozent aller Bauvorhaben als Lehmbauten auszuführen sind, wird eine ständige Lehrbaustelle errichtet, die mit besonders geschultem Personal besetzt wird. Die Lehrbaustelle untersteht mit ihrem Personal der Brandenburgischen Landbau-G.m.b.H. Die Oberbauleitungen 209 benennen bis zum 15. 11. 1948 der Obersten Bauleitung 209

Personen aus dem Kreise, die nach Teilnahme an einem Sonderkursus in der Lehr- und Versuchsstelle für Naturbauweisen in Cottbus besonders zur Besetzung der ständigen Lehrbaustelle geeignet sind.

5. In den Kreisen, die einen geringeren Naturbauweisen-Anteil haben (50 Prozent oder 25 Prozent), werden ebenfalls Lehrbaustellen errichtet, die jedoch vorerst nicht als ständige Einrichtung zu betrachten sind. Auch hierfür sind der Obersten Bauleitung 209 geeignete Personen durch die Oberbauleitung 209 bis zum 15. 11. 1948 zu benennen.
6. Zur Vertiefung der Kenntnisse und Erfahrungen in den Naturbauweisen werden außerdem in der Lehr- und Versuchsstelle in Cottbus im Laufe des Winters Kurse stattfinden:
 - a) für sämtliche Angestellte der Kreis-Baupolizeiamter, die Lehmbauten zu überwachen oder zu überprüfen haben,
 - b) für alle Leiter und Sachbearbeiter der Oberbauleitungen 209,
 - c) für alle in den Kreisen tätigen Vertrauensarchitekten,
 - d) für alle Zweigstellenleiter und Abschnittsleiter der Brandenburgischen Landbau-G.m.b.H.,
 - e) für alle Bauleiter der VdgB,
 - f) für alle Leiter, Bauführer und Poliere der für das Bodenreform-Bauprogramm zum Einsatz kommenden Bauunternehmungen.

Die unter 6 a bis 6 f genannten Personen sind der Obersten Bauleitung 209 bis zum 15. 11. 1948 namentlich mit Adresse zu melden. Die Einberufung zu den

Kursen, die Unterbringung und die Verpflegung der Kurssteilnehmer regelt die Lehr- und Versuchsstelle für Naturbauweisen in Cottbus, ebenso für die Teilnehmer der unter 4 und 5 genannten Sonderkurse.

7. Zur Ermittlung des notwendigen Bedarfs an Lehm- baugeräten melden alle Kreise bis zum 15. 11. 1948 der Obersten Bauleitung 209 die vorhandenen und noch verwendungsfähigen Lehm- baugeräte nach Art und Zahl (Eck- und Wandschalungen, Wandschalungen, Formen, Lehmschindeltische, sonstige Geräte). Da die Fertigung der Lehm- baugeräte in Zukunft zentral durch die Lehr- und Versuchsstelle für Naturbauweisen in Cottbus erfolgen soll, sind in den Kreisen keine Lehm- baugeräte ohne besondere Aufforderung anzufertigen.

Die Oberste Bauleitung 209 und die Lehr- und Versuchsstelle für Naturbauweisen in Cottbus werden durch großzügige Aufklärungsarbeit in Wort, Bild und Schrift die Naturbauweisen auf breitester Basis propagieren. Es wird erwartet, daß die am Baugeschehen beteiligten Kreis- und Gemeindedienststellen, die Brandenburgische Landbau-G.m.b.H., die VdgB, alle politischen Parteien, der FDGB und die FDJ, ferner die Handwerkskammer, die Obermeister und die Kreis- und Gemeindepresse diese Aufklärungsarbeit weitestgehend unterstützen und durch positive Einstellung zu den Naturbauweisen dafür Sorge tragen, daß die Naturbauweisen im geplanten Umfang durchgeführt werden können.

Personen oder Institutionen, die direkt oder indirekt der Aufklärungsarbeit der Landesregierung oder der Verwendung der Naturbauweisen entgegenarbeiten, müssen wegen Hinderung der Durchführung des Zweijahresplans zur Verantwortung gezogen werden.

gez. **B e c h l e r**

(L. S.)

Beglaubigt:

Leidig,
Reg.-Angest.

LANDESREGIERUNG BRANDENBURG

Minister des Innern

Abt. Landes- und Kommunalverwaltung

Gesch.-Z.: 1242/53 B6/Lei

Potsdam, den 9. November 1948
Saarmunder Str. 23

Runderlaß Nr. XIV/73/48

An die

Räte der Kreise und kreisfreien Städte,
z. Hd. der Herren Landräte und Oberbürgermeister.

Betrifft: Bodenreform-Bauprogramm — Befehl 209 — Zweijahresplan.

Allgemeine Vorbereitungen für das Baujahr 1949.

Nach den vorläufigen Feststellungen sind im Rahmen des Zweijahresplans im Jahre 1949 im Land Brandenburg 19410 Bodenreformbauten (Eindachtypen, Wohnhäuser, Ställe, Scheunen, VdgB- und MAS-Bauten und sonstige Bodenreformbauten) zu erstellen. Die gleiche Bautenzahl ist für das Jahr 1950 vorgesehen. Das Bodenreform-Bauprogramm muß mit dem Ablauf des Jahres 1950 erfüllt sein.

Die reibungslose und pünktliche Erfüllung dieser Aufgabe zwingt zu sorgfältiger Vorbereitung des nächstjährigen Bauprogramms, damit im Frühjahr 1949 alle organisatorischen und baulichen Voraussetzungen für einen sofortigen Baubeginn gegeben sind.

Zur Sicherung des pünktlichen Baubeginns ergehen daher folgende Anordnungen:

I. Allgemeines und Organisation

1. Die gute Zusammenarbeit der Oberbauleitungen 209, der Zweigstellenleiter der Brandenburgischen Landbau-G.m.b.H. und der Kreisvorsitzenden der VdgB ist eine wesentliche Voraussetzung für die ungehinderte Abwicklung der Bauaufgaben.
2. Die Herren Landräte und Oberbürgermeister, die Hauptverwaltung der Brandenburgischen Landbau-G.m.b.H. und der Landesverband der VdgB, Brandenburg, führen eine genaue Prüfung ihrer für die Abwicklung des Bauprogramms eingesetzten Dienst- und Zweigstellen nach Anzahl und Eignung der in Frage kommenden Personen durch und nehmen gegebenenfalls Umbesetzungen und Neueinstellungen vor.
3. Überall dort, wo die Besiedlungspläne noch nicht festliegen, ist sofort die Aufstellung der Pläne durch die Vertrauensarchitekten zu veranlassen und ihre Genehmigung und Verbücherung durchzuführen. (Termin 1. 12. 1948.)
4. Das Bauprogramm 1949 ist in den Kreisen sofort durch die Oberbauleitungen 209, unter Berücksichtigung der Naturbauweisen, aufzustellen. Die entsprechenden Baubetreuungsverträge sind durch die Brandenburgischen Landbau-G.m.b.H. zum Abschluß zu bringen. (Termin 1. 3. 1949).

Bei der beabsichtigten Aufschließung von Bodenreformland im Weichbild städtischer Siedlungen sind die Bestimmungen des Wohn-Siedlungsgesetzes zu beachten.

5. Die Oberbauleitungen 209 stellen unter Zugrundelegung des mitgeteilten Bausolls die Einschnitt- und Transportpläne für die Kreise auf. (Termin 1. 12. 1948.)

Im einzelnen ist dabei zu beachten, daß

- a) für Fachwerke und Dachverbände die günstigsten Holzquerschnitte zu wählen sind,
- b) für Stallgebäude nach Möglichkeit Rundholz und für Scheunen ausschließlich Rundholz zu verarbeiten ist,
- c) für Scheunen an Stelle der bisherigen Massivsockel nur Fundamentpfeiler anzuwenden sind,
- d) alle nichtbelasteten Innen- und Trennwände der Wohn- und Wirtschaftsgebäude aus ungebrannten Lehmsteinen (Grünlingen) zu errichten sind und
- e) für die Dacheindeckung von Ställen, Scheunen und Nebengebäuden weiche Dacheindeckung (Rohr-, Schilf-, Stroh-, Lehm- oder Holzschindel-eindeckung) vorzusehen ist.

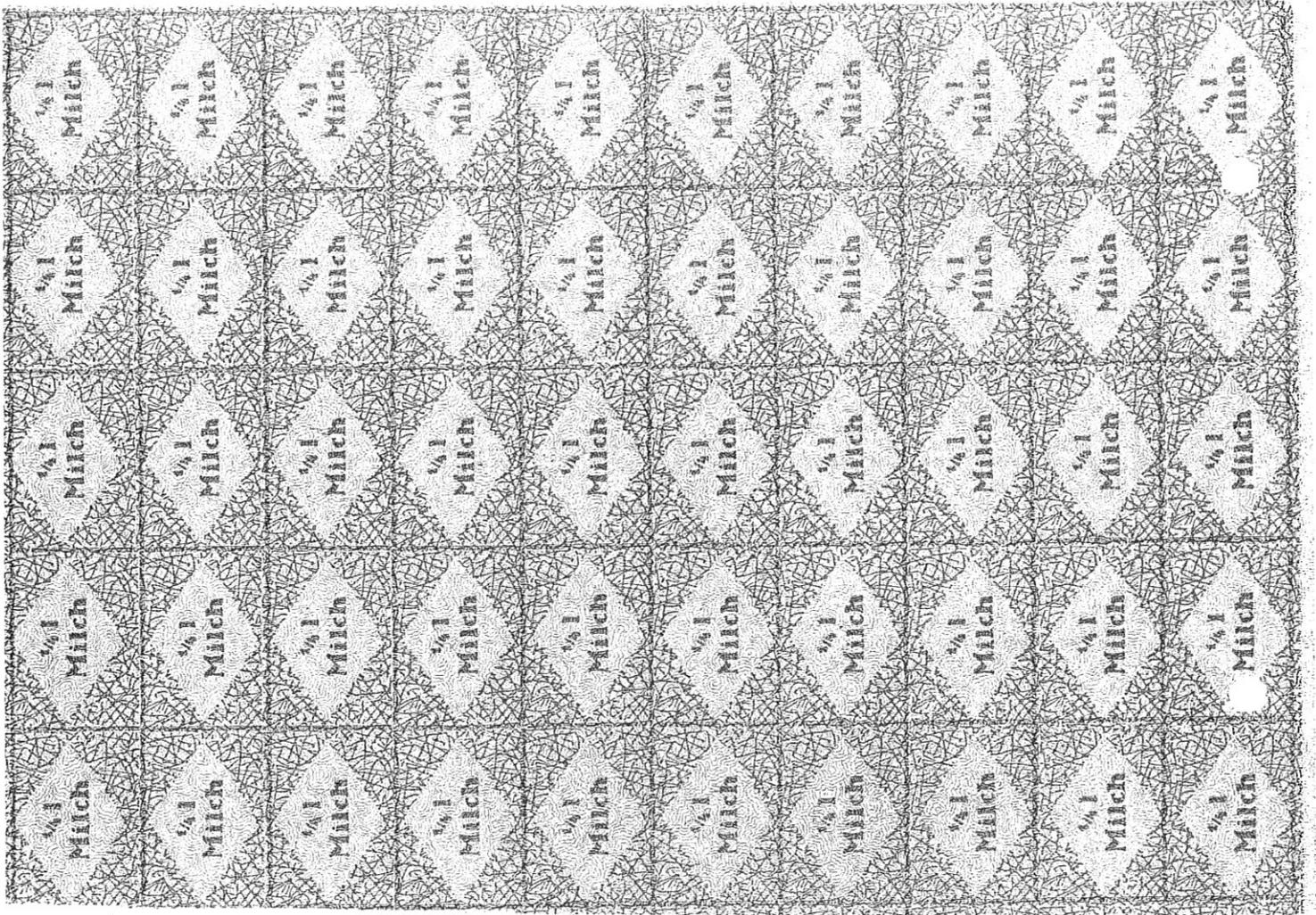
Um eine weitgehende Typisierung der Bauteile zu sichern, sind die Typen A, B, C und Typ „Brandenburg 1949“ der Brandenburgischen Landbau-G.m.b.H. ausschließlich zur Ausführung zu bringen.

II. Bauliche Vorbereitungen

1. Nach Besprechungen der Bauberater, der Abschnitteleiter der Brandenburgischen Landbau-G.m.b.H., des Ortsvorsitzenden der VdgB und des Rates der Gemeinde an Ort und Stelle sind die Baustellen festzulegen und die Baugruben abzustecken.

Bei der Festlegung der Baustellen ist auf Schließung von Dorfblöcken und Weilern (Abrundung der Bauabschnitte) zu achten. Um eine geschlossene Ortslage zu schaffen, ist der Bauherr zum Bauen anzuhalten. Wenn ein Bauherr nicht zum Bauen zu bewegen ist, so ist er verpflichtet, seine Bausteile mit einem Bauwilligen zu tauschen (Baupflicht). Auf Antrag des Bauberaters zieht die Oberbauleitung 209 das Katasteramt und das Bodenkulturamt hinzu, um den Tausch von Amts wegen vorzunehmen.

Die Ausschachtarbeiten sind ab sofort bei frostfreiem Wetter vorzunehmen, sofern die Bodenbeschaffenheit die Gewähr dafür gibt, daß die Bau-



*Der Herr
Landrat
des Kreises
Eberswalde*

Egersdorf, den 8.10.1945

B e r i c h t

**Über die bisherige Tätigkeit der Gemeindekommission für
Bodenreform.**

Die, laut Verordnung der Provinzialverwaltung der Mark Brandenburg am 15.9.45 gewählte, aus 5 Mann bestehende Gemeindekommission hat ihre Tätigkeit sofort aufgenommen.

Zu enteignendes Land ist nicht vorhanden. Eine Anzahl kleiner verwaister oder vernachlässigter Siedlerparzellen wurden ermittelt und um Verhalten in solchen Fällen in schriftlicher Anfrage von 28.9.45 gebeten.

Landlose evakuierte Bauern, die sich gemeldet haben, sind ebenfalls unter den 28.9.45 an die Kreiskommission durch den Bürgermeister geleitet.

Eine am 1.10.45 hier eingegangene Anforderung des Herrn Bezirksbürgermeisters um eine Abschrift der eingereichten Formulare ist am 5.10.45 erfüllt.

Vorsitzender der Gemeindekommission:

Mitglieder der Kommission:

Abschrift.

Der Landrat
des Kreises Niederbarnim
Abt. Landwirtschaft

Bernau, den 18.9.45
Zepernicker Chaussee
Villa Erb

An alle Bezirksbürgermeister und Bürgermeister
des Kreises Bernau.

Im Zuge der Vorbereitungen für die Bodenreform ist bezirkweise eine Liste der Höfe über 100 ha nach folgendem Muster umgehend hier einzureichen.

Name des Besitzers	Name des Verwalters bzw. Pächters	Gesamtfläche d. Betriebes	Russ. Verw. ja- nein
--------------------	--------------------------------------	------------------------------	-------------------------

Fehlerzeige am 25.9.45 erstattet.
Eggersdorf, den 26.9.45,
Der Bürgermeister.

Der Landrat
des Kreises Niederbarnim
I.A. gez. Unterschrift.

Der Vorsitzende der
Kreiskommission
zur Durchführung der
Bodenreform.

Bernau, den 13.10.45

An die
Gemeindekommission
zur Durchführung der
Bodenreform

E g g e r s d o r f

Auf die Anfrage v. 28.9.45 wird mitgeteilt, dass Grundstücke bei einer Grösse von weniger als 0,25 ha nicht unter die Bestimmungen der Verordnung zur Durchführung der Bodenreform v. 6.9.45 fallen und daher nicht enteignet werden können.

Es muss den Interessenten anheimgestellt werden, die in Frage stehenden kleinen Parzellen käuflich zu erwerben.

XI. Wohn- und Wirtschaftsgebäude (wenn übergeben):

Lfd. Nr.	Benennung der Gebäude	Als Eigentum den landwirtsch. Arbeitern, den Bauern, Umsiedlern	den Ausschüssen der gegenseitigen Bauernhilfe	den Selbstverwaltungen der Gemeinden	der Rest, der noch nicht übergeben ist	Insgesamt (Summe der Spalten 3—6)
1	Wohngebäude und Kontor					
2	deren Nutzfläche (m ²)					
3	Pferdeställe und Viehställe					
4	Insgesamt Viehplätze					
5	Schweinställe					
6	deren Größe (wieviel Schweineplätze hat jed. Stall)					
7	Andere Bauten für Vieh					
8	Geflügelställe					
9	Bienenstöcke					
10	Scheunen und Schutzdächer					
11	Kornspeicher					
12	Fassungsvermögen in to					
13	Kartoffelsilos und Speicher für Hackfrüchte, Gemüse usw.					
14	Fassungsvermögen in to					
15	Andere Gebäude und Einrichtungen					

XII.

Lfd. Nr.	Benennung	Ausschüsse der gegenseitigen Bauernhilfe	Organe der Selbstverwaltung		Insgesamt (Summe der Spalten 3—5)
			Gemeinde	Kreis und Provinz	
1	2	3	4	5	6
1	Reparaturwerkstätten für Maschinen und Schmieden				
2	Andere Reparaturwerkstätten				
3	Branntweinbrennereien				
4	Stärkefabriken				
5	Zuckerfabriken				
6	Wind- und Wassermühlen				
7	Andere Mühlen				
8	Graupenmühlen				
9	Ziegeleien (einschl. Dachziegel)				
10	Ölmühlen				
11	Gemüsetrockenanlagen				
12	Molkereien				
13	Elektrostationen				
14	Pumpwerke				
15	Treibhäuser				
16	Andere Betriebe				

Unterschrift der Personen,
die für die Abrechnung verantwortlich sind:

VIII. Aufteilung von Vieh und Geflügel (wem übergeben)

Laufende Nr.	Vieharten	An Landarbeiter und landlose Bauern	An Landarme und kleine Pächter	An Umsiedler	An Ausschüsse der gegenseitigen Bauernhilfe	Provinzialgüter, Institute usw.	Übriggebliebenes nicht aufgeteiltes Vieh	Insgesamt (Summe der Spalten 3—8)
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1	Pferde — insgesamt							
2	Arbeitspferde							
3	Zuchthengste							
4	Groß-Rindvieh — insgesamt							
5	Groß-Rindvieh, davon Milchkühe							
6	Groß-Rindvieh, davon Zuchtbullen							
7	Schweine — insgesamt							
8	Schweine, Zuchteber							
9	Schafe und Ziegen							
10	Schafe, Zuchthammel							
11	Kaninchen (Stück)							
12	Geflügel — insgesamt							
13	Bienen (Familien)							

IX. Schlepper, Lokomobile, Motoren, Kraftwagen, Mähdrescher und andere

Laufende Nr.	Übergeben an	Schlepper		Lokomobile		Elektromotore Stück	Laskantos und Schlepper	Schlepperpflüge	Garbenbinder	Mähdrescher	Dreschmaschinen	Strohbinder	Andere Maschinen
		Anzahl	Leistungskraft	Anzahl	Leistung								
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
1	Ausschüsse der gegenseitigen Bauernhilfe												
2	Rest der noch nicht übergeben ist												
3	Insgesamt (Summe 1—2)												

X. Landwirtschaftliches Inventar (wenn übergeben)

Lfd. Nr.	Arten des Inventars	Landarbeiter und landlose Bauern	Landarme und kleine Pächter	Umsiedler	Ausschüsse der gegenseitigen Bauernhilfe	Noch nicht übergebener Rest	Insgesamt (Summe der Spalten 3—4)
1	2	3	4	5	6	7	8
1	Pferdepflüge (alle)						
2	Eggen, eiserne „						
3	Kultivatoren „						
4	Häufelpflüge „						
5	Alle Arten v. Drillmaschinen						
6	Mähmaschinen						
7	Pferdeharken						
8	Mähmaschinen						
9	Kartoffelsämaschinen						
10	Kartoffelerntemaschinen						
11	Rübenerntemaschinen						
12	Kartoffelsortiermaschinen						
13	Häckselmaschinen, Rübenschneider						
14	Separatoren						
15	Wagen, Schlitten						
16	Andere Maschinen						

Dabei hat er folgende Anlagen beizufügen:

- a) seine Schlußfolgerung über die Ausführung der Ergebnisse der Bodenreform;
 - b) schriftliche Berichterstattung über die Durchführung der Reform.
6. Der Chef der deutschen Zentralverwaltung für Landwirtschaft legt der landwirtschaftlichen Abteilung der Sowjetmilitärverwaltung in Deutschland das zusammengefaßte Formular der Ausführung der Ergebnisse der Bodenreform für die Zone im ganzen mit seinem schriftlichen Bericht über die Durchführung der Reform vor.

II. Anweisungen über das Ausfüllen der Formulare

7. In die Gruppe der Kleinpächter, landlosen und landarmen Bauern werden die Wirtschaften einbezogen, die entsprechend dieser Kategorien von der Kommission für die Bodenreform bei der Bodenzuteilung gezählt wurden.
8. Im Abschnitt IV werden die Wirtschaften angeführt (Familien, Alleinstehende), die insgesamt das gesetzliche Recht auf Bodenzuteilung haben. (Auch die, welche keine Anträge gestellt haben.)
 - a) Durch die Zusammenstellung der Listen am Anfang der Bodenreform erfaßte — in der Spalte „insgesamt erfaßt“;
 - b) wieviel von ihnen Anträge auf Bodenzuteilung (schriftlich oder mündlich) eingereicht haben — in der Spalte „von ihnen haben Anträge eingereicht“.
9. Im Abschnitt V werden alle durch die Bodenreform enteigneten Wirtschaften festgestellt, außer den Wirtschaften, die zur Verfügung der Truppenteile der Roten Armee stehen.

In der ersten Zeile werden alle beschlagnahmten Wirtschaften mit der Bodenfläche von mehr als 100 ha, darunter auch verwaiste Wirtschaften und Wirtschaften der Kriegsverbrecher und Naziführer, behandelt.

Die Wirtschaften der Kriegsverbrecher und der Naziführer mit einer Fläche von weniger als 100 ha werden separat gemäß Zeile 2 festgestellt; auf derselben Zeile werden auch die herrenlosen Güter, die weniger als 100 ha Boden besitzen, festgestellt.
10. In der Tabelle VI gemäß den Zeilen 8 und 9 werden diejenigen der beschlagnahmten Wirtschaften angegeben, welche nicht unter die Landarbeiter, Bauern und Umsiedler aufgeteilt wurden und mit allem Eigentum für die im Text angegebenen Zwecke der Provinzialverwaltung oder anderen Behörden und Organisationen übergeben sind.

Vieh, Inventar, Gebäude, Betriebe und anderes Eigentum dieser Wirtschaften werden in den folgenden Tabellen des Formulars nicht angegeben.
11. Die Abschlußzeile der Tabelle VI muß den ganzen Bodenfonds der Reform enthalten, welcher unter die Kategorien der Wirtschaften, die in der Tabelle angegeben sind, verteilt werden muß. Der Rest des nicht verteilten Bodens wird in der Zeile 10 angegeben.

Wenn zum Zeitpunkt der Landaufteilung und Übergabe der den Neubauern zugewiesenen Grundstücke auf den Feldern noch nicht geerntete Bestände der Aussaat 1945 vorhanden waren (außer Getreide), werden ihre Flächen nach allen Kategorien der Wirtschaften zusammen unter der Tabelle VI angegeben.

Wenn die Aufteilung nach der Winteraussaat stattfand und die zugewiesenen Grundstücke in schon bestelltem Zustande waren, so wird die Gesamtgröße dieser Flächen zahlenmäßig nach allen Kategorien der Wirtschaften unter der Tabelle angegeben.
12. Die Erhebungen in den Zeilen und Spalten der Tabellen VII, VIII, IX, X und XI müssen alles beschlagnahmte Eigentum aufweisen, welches bei der Kommission zur Durchführung der Bodenreform erfaßt und unter die Kategorien der Wirtschaften, welche in den Tabellen angegeben sind, zur Verteilung kommt.

Das Eigentum der beschlagnahmten Wirtschaften, welches nicht aufgeteilt, sondern den Behörden (Organisationen) übergeben worden und in der Tabelle VI Ziff. 8 u. 9 des Formulars eingetragen ist, wird nicht in den oben angeführten Tabellen geführt.
13. Die Werkstätten und Betriebe werden in der Tabelle XII ihrer Zahl entsprechend eingetragen, unabhängig von ihrer Leistungsfähigkeit.

Potsdam, den 10. November 1945,

gez. Rau

Instruktionen

für die

Feststellung der Ergebnisse über die Durchführung der Bodenreform in der sowjetischen Besatzungszone in Deutschland

I. Organisation der Feststellung

1. Das Formular für die Feststellung der Ergebnisse der Bodenreform wird von der Gemeindekommission für die Durchführung der Bodenreform ausgefüllt, von deren Vorsitzenden und Sekretär unterzeichnet und samt dem schriftlichen Bericht über die Durchführung der Bodenreform zum bestimmten Termin an die Kreiskommission für die Bodenreform gesandt.
2. Die Kreis-(Bezirks-)Kommission für die Bodenreform prüft die erhaltenen Gemeindeformulare, rechnet diese nach dem Kreis (Bezirk) zusammen und trägt die Ergebnisse der Zählung in eine Gesamtaufstellung im ganzen nach dem Kreis (Bezirk) ein.

Das zusammengefaßte Formular nach dem Kreis (Bezirk) wird vom Landrat (Oberlandrat), vom Vorsitzenden und Sekretär der Kreis-(Bezirks-)Kommission für die Bodenreform unterzeichnet und wird mit dem schriftlichen Bericht über die Durchführung der Reform in zwei Exemplaren dem Kreis-(Bezirks-)Militärkommandanten und in einem Exemplar der Provinzialkommission für die Bodenreform vorgelegt.

Im schriftlichen Bericht soll unbedingt mitgeteilt werden:

- a) wieviel Gemeindekommissionen für die Bodenreform das Berechnungsformular der Ergebnisse der Reform vorlegen sollten, wieviel von ihnen dieses bereits vorgelegt haben und somit im zusammengefaßten Formular nach dem Kreis (Bezirk) enthalten sind;
 - b) die soziale Zusammensetzung und die Parteizugehörigkeit der Mitglieder der Kreis- bzw. Bezirkskommission für die Durchführung der Bodenreform.
3. Der Kreis-(Bezirks-)Militärkommandant prüft die Richtigkeit des zusammengefaßten Formulars der Erfassung im Kreis bzw. Bezirk und des schriftlichen Berichtes über die Durchführung der Bodenreform und legt ein Exemplar dieser Unterlagen mit seiner Schlußfolgerung dem Chef der Provinzial-Sowjetmilitärverwaltung vor.
 4. Die Provinzialkommission für die Bodenreform prüft das von den Bezirkskommissionen erhaltene Material der Ergebnisse der Reform, stellt es für die Provinz zusammen, sie trägt das Material in das zusammengefaßte Formular für die Provinz ein und legt es zusammen mit dem schriftlichen Bericht über die Durchführung der Reform
 - a) dem Chef der Sowjetmilitärverwaltung in der Provinz in zwei Exemplaren,
 - b) der Zentralverwaltung für Landwirtschaft ebenfalls in zwei Exemplaren vor.

Das zusammengefaßte Formular für die Provinz soll vom Präsidenten der Provinzialverwaltung, vom Vorsitzenden und dem Sekretär der Provinzialkommission für die Durchführung der Bodenreform unterzeichnet werden. Gleichzeitig soll mitgeteilt werden:

- a) wieviel Gemeindekommissionen die Erhebungsformulare vorlegen sollten, wieviel dies bereits gemacht haben und somit in dem zusammengefaßten Formular für die Provinz enthalten sind;
 - b) die soziale Zusammensetzung und Parteizugehörigkeit der Mitglieder der Kreis-(Bezirks-)Kommissionen für die Bodenreform.
5. Der Chef der Sowjetmilitärverwaltung in der Provinz legt das zusammengefaßte Formular der Erhebung über die Reformergebnisse in der Provinz der Landwirtschaftlichen Abteilung der Sowjetmilitärverwaltung in Deutschland vor.

lich geschmückten Park. Unter den Anwesenden befanden sich Vertreter der Kreisleitung der KPD. und SPD., der Vorsitzende der Provinzialkommission, Herr 1. Vizepräsident Bechler, Herr Landrat Jerks und verschiedene Pressevertreter. Die Bevölkerung gab ihr lebhaftes Interesse dadurch Ausdruck, daß sie sehr zahlreich erschienen war. Über 300 Personen waren anwesend.

Herr Landrat Jerks händigte den Neusiedlern künstlerisch ausgestattete Urkunden aus, die ihnen das zugeteilte Eigentum bestätigten.

Wie die Aufteilung des Bodens vor sich ging

Die Aufteilung fand in 2 Abschnitten statt. Zuerst wurden die Schläge verlost, dann wurde die unmittelbare Aufteilung vorgenommen.

Die Verlosung: Ein Plan des aufzuteilenden Gutes Rathenow wurde ausgehängt. Die ganze Fläche des Gutes war auf dem Plan in nummerierte Grundstücke zu durchschnittlich 5 ha Fläche eingeteilt. Zwei kleine Mädchen zogen die Lose. Erst wurde der Boden für landarme Bauern zu 3 oder 4 ha verlost, dann kamen die Siedlerstellen von 5 ha zur Verlosung. Damit wurde erreicht, daß Streitigkeiten oder Klagen über Ungerechtigkeiten bei der Bodenverteilung unmöglich gemacht wurden. Jeder Besitzer konnte auf dem Plan sein Grundstück sofort finden.

Nach der Verlosung begaben sich alle Anwesenden aufs Feld, wo die Landmesser die Parzellen aufzuteilen begannen.

Nachdem die Aufteilung vollzogen war, sprach der Pfarrer von Wusterhausen, Herr Müller. Er sagte u. a.: „Ich bin einer von denen die wissen, was es für den Landmann heißt, landlos zu sein. Ich freue mich mit Euch über Euren neuen Besitz, daß Ihr jetzt eine neue Heimat gewonnen habt. Uns stehen große Schwierigkeiten bevor, die wir überwinden müssen. Darin müssen wir einander helfen. Einheit gibt uns Kraft und Mut, es steht uns harte Arbeit bevor. Wir werden sie schaffen und gemeinsam ein neues demokratisches Deutschland aufbauen.“

An demselben Tage fand die Bodenverteilung und eine feierliche Versammlung in der Gemeinde Brünn statt. 38 Landarbeiter, landarme Bauern und Umsiedler bekamen hier das Land zugeteilt.

So geht die Bodenreform in Erfüllung.

Die Provinzialkommission zur Durchführung der Bodenreform Prov. nz Mark Brandenburg

Durchführung der Bodenreform in der Provinz Mark Brandenburg

Die Bodenverteilung hat begonnen!

Den landarmen Bauern, Landarbeitern und Flüchtlingen von Plänitz, Brunn und Neustadt (Kreis Ruppín) wurde auf Grund des Gesetzes über die Bodenreform Land zugeteilt.

Am 23. September 1945 begann die Gemeindekommission von Plänitz und Brunn mit der Aufteilung des Bodens der Großgrundbesitzer, die laut Verordnung zur Durchführung der Bodenreform der Provinzialverwaltung Mark Brandenburg vom 6. September 1945 enteignet wurden.

Wie die Gemeindekommission arbeitete

Die Gemeindekommission wurde am 14. September 1945 auf der Bauernversammlung des Dorfes gewählt. Sie überprüfte 52 Anträge und befürwortete die Landzuteilung an 46 Familien. In erster Linie bekamen die landarmen Bauern Boden, so zum Beispiel der Bauer Paul Hermann 6 ha und der Bauer Anton Zwisch 5 ha. Den Landarbeitern wurde ebenfalls Land zugeteilt, davon dem Gutsarbeiter Ernst Paris, Vater von 11 Kindern, 8 ha, sowie einigen nicht ortsansässigen Landarbeitern. Die Kommission lehnte 6 Anträge auf Bodenzuteilung ab, davon den Antrag von Papplie, eines aktiven Mitglieds der NSDAP, und die Anträge der enteigneten Grundbesitzerinnen von Rathenow.

Wie die Kreiskommission von Neuruppín arbeitete

Die Kreiskommission fuhr nach Plänitz, unterstützte die Gemeindekommission bei der technischen Durchführung und genehmigte die Liste der Landanwärter, die von der Gemeindekommission vorgelegt wurde.

Die Kreiskommission überprüfte an Ort und Stelle die Anträge der Landanwärter und stand der Gemeindekommission beratend zur Seite.

Wie die Versammlung zur tatsächlichen Aufteilung des Bodens verlief

Am Sonntag, dem 23. September 1945, wurde in Gut Rathenow eine feierliche Versammlung abgehalten. Musik erklang in dem fest-

VI. Zugewiesen:

Lfd. Nr.	Landzuteilung an	Anzahl der Personen oder Behörden, die Land zugeteilt bekamen	Bodenfläche (in ha)					
			Ackerland	Gärten, Beeren-gärten, Wein-gärten, Hopfen-gärten, Baum-schulen	Wald, Parks, Schul-anlagen	Natür-liche Wiesen und Sümpfe	Übrige Grund-stücke	Ins-gesamt (die Summe der Spalten 4-8)
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1	Landarbeiter und landlose Bauern							
2	Landarme Bauern							
3	Kleinpächter							
4	Umsiedler							
5	Arbeiter und Angestellte							
6	Landgemeinden							
7	Die Ausschüsse für die gegenseitige Bauern-hilfe							
8	Die Provinzialverwaltung für Lehrversuchs-stationen, Stammzucht und wissenschaft-liche Zwecke usw.							
9	Die Behörden der Selbstverwaltungen (Ge-meinden, Kreise, Bezirke) und andere Be-hörden (Sozialbehörden usw.)							
10	Das übriggebliebene nicht aufgeteilte Land							
	Insgesamt							

Darunter sind Grundstücke zugewiesen:

1. auf denen die Ernte 1945 noch nicht eingebracht (Kartoffeln und andere Hackfrüchte, Gemüse)
2. auf denen die Wintersaat schon bestellt war ha

VII. Von den unter die Enteignung fallenden Produkten sind den Landarbeitern, Bauern und Umsiedlern übergeben:

1. Verschiedenes Heu dz
2. Futterrüben dz
3. Saatgut dz (Art des Saatgutes)
4. Kartoffeln und Gemüse dz
5. Ölfruchtsamen dz

Formular

für die Feststellung der Ergebnisse über die Durchführung der Bodenreform in der sowjetisch besetzten Zone Deutschlands

I. Personalbestand der Bodenreformkommission:

1. Landarbeiter 3. Umsiedler Andere
2. Kleinpächter und landarme Bauern Insgesamt Mitglieder
- Darunter:
- a) Kommunisten c) Mitglieder der anderen Parteien des demokrat. Blocks
- b) Sozialdemokraten d) Parteilose

II. Ausschüsse für die gegenseitige Bauernhilfe:

1. Insgesamt sind Ausschüsse gewählt
2. Zahl der gewählten Mitglieder
- a) Kommunisten c) Mitglieder der anderen Parteien des demokrat. Blocks
- b) Sozialdemokraten d) Parteilose
- Insgesamt

III. Neue Stellen eröffnet:

1. Anleihstellen: a) Autotraktorenstellen
- b) Saatreinigungsstellen
2. Beschälstationen für: a) Pferde b) Rindvieh c) Andere Stellen

IV. Die Anzahl der Wirtschaften (Familien), die laut Bodenreformgesetz einen Bodenanteil bekommen können:

Lfd. Nr.	Wirtschaftsgruppen	Insgesamt sind vorhanden	Von dieser Zahl haben schriftliche oder mündliche Anträge eingereicht
1	Landarbeiter		
2	Landlose Bauern		
3	Kleinpächter		
4	Landarme Bauern		
5	Umsiedler		
	Insgesamt		

V. Sind enteignet und an den Bodenfonds überführt:

Lfd. Nr.	Die Kategorien der enteigneten Wirtschaften	Die Anzahl der enteigneten Wirtschaften	Die Bodenfläche (in ha)					Insgesamt (Summe der Spalten 4 bis 8)
			Ackerland	Gärten, Beeren-gärten, Wein-gärten, Hopfen-gärten, Baum-schulen	Wald, Parks, Schul-anlagen	Natür-liche Wiesen und Sümpfe	Übrige Grund-stücke	
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1	Die Wirtschaften des Privatlandbesitzers über 100 a							
2	Die Wirtschaften des Kriegsverbrechers unter 100 ha (einschließlich herrenloser Wirtschaften unter 100 ha)							
3	Staatlicher Grundbesitz (Provinz, Kreis, Stadt usw.)							
	Insgesamt							

LANDESREGIERUNG BRANDENBURG

Minister des Innern

Abt. Landes- und Kommunalverwaltung
— Oberste Bauleitung 209 —

Gesch.-Z.: XIV — 1242/53 Bö/Kop

Potsdam, den 29. November 1948
Saarmunder Str. 23, Haus 14

Runderlaß Nr. XIV/79/48

An die

Räte der Kreise und kreisfreien Städte,
z. Hd. der Herren Landräte und Oberbürgermeister.

Betrifft: Zusätzliche vorbereitende Maßnahmen zum Bodenreform-Bauprogramm 1949 — Befehl 209 — Zweijahresplan.

Unter Bezugnahme auf die Anweisung Nr. 1 der Hauptverwaltung Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Wirtschaftskommission für die sowjetische Besatzungszone vom 3. 11. 1948 sind zu den bereits von mir ergangenen Runderlassen Nr. XIV/68/48 und Nr. XIV/73/48 zusätzlich folgende vorbereitenden Maßnahmen zu treffen:

1. Von den Ortsbodenkommissionen sind in Neubauernversammlungen Listen über die in den Jahren 1949/1950 vorzunehmenden Bauvorhaben der Neubauern aufzustellen. Aus diesen Listen muß die Reihenfolge der geplanten Bauvorhaben und die Art derselben, unterteilt in

Eindachtypen oder vollständige Gehöfte,
Wohnhäuser,
Ställe,
Scheunen,

Handwerkerstellen und
Maschinenhöfe (MAS)

eindeutig hervorgehen. Bei der Reihenfolge sind **Umsiedler** bevorzugt zu berücksichtigen.

Die aufgestellten Listen sind der Obersten Bauleitung 209 bis spätestens zum 31. 12. 1948 zuzustellen.

2. Die in den **Naturbauweisen** zu errichtenden Bauvorhaben, insbesondere Lehmbauten, sind **vordringlich** mit Holz- und Dachdeckungsmaterial sowie den Baustoffen für das Keller- und Sockelmauerwerk zu beliefern. Ebenso ist Transportraum und Treibstoff für Naturbauten vordringlich zur Verfügung zu stellen.

In Anbetracht der notwendigen Austrockenfristen und der für die **Lehmbauten** zeitlich begrenzten Bausaison, insbesondere bei Lehmstampf- und Lehmwellerbauten, sind Lehmbauten als **vordringlich** zu betrachten und vor Holz- oder Massivbauten zu beginnen und zu erstellen.

gez. **Bechler**

Beglaubigt:

Schiemann,
Reg.-Inspektor.

LANDESREGIERUNG BRANDENBURG

Minister des Innern

Abt. Landes- und Kommunalverwaltung

Gesch.-Z.: XIV — 1242/53 Bö/Kop

Potsdam, den 7. Dezember 1948
Saarmunder Straße 23, Haus 14

Rundschreiben Nr. XIV/88/48

An die

Räte der Kreise und kreisfreien Städte,
z. Hd. der Herren Landräte und Oberbürgermeister.

Betrifft: Rohrerfassung 1948/49.
Scheunenbau 1949.

Unter Bezugnahme auf den Runderlaß XIV/75/48 des Herrn Ministers des Innern wird angeordnet:

1. Der Rohranfall bei abgelassenen Teichen hat sofort — spätestens bis zum 1. 2. 1949 — zu erfolgen.
2. Blätter- oder Typharrohr kann ohne Rückfrage bei der Obersten Bauleitung 209 für gewerbliche oder industrielle Betriebe freigegeben werden, sofern es die Oberbauleitung 209 der Kreise oder die Zweigstellenleiter der Brandenburgischen Landbau-G.m.b.H. nicht als Zuschlagstoff für die Leichtlehmherstellung benötigen.

Es wird ferner angeordnet, daß **alle** Scheunenbauten grundsätzlich in Rundholz mit Stroh-, Rohr-, Holzschindel oder Lehmschindeleindeckung (vgl. Runderlaß XIV/73/48 des Herrn Ministers des Innern) zu errichten sind. In Zukunft sollen Scheunen nur noch im Anschluß an vorhandene Wohn- und Stallgebäude erstellt werden. Ausnahmen sind nur dann von den Oberbauleitungen 209 im Einvernehmen mit den Bauberatern der VdGB und den Zweigstellenleitern der Brandenburgischen Landbau-G.m.b.H. zu genehmigen, wenn die Hof- oder Straßensituation die Erstellung freistehender Scheunen rechtfertigt.

Im Auftrage:

Henning

(L. S.)

Beglaubigt:

Leidig,
Reg.-Angestellte.

SRB 34, II

Runderlaß Nr. XIV/77/48

An die

Räte der Kreise und kreisfreien Städte,
z. Hd. der Herren Landräte und Oberbürgermeister.

Betrifft: Regelung der Trennungschädigung und des Härteausgleichs bei ortsfremden Arbeitskräften für Befehlsbauten 209.

Um alle Zweifel bei der Bezahlung der Trennungschädigung und des Härteausgleichs bei ortsfremden Arbeitskräften, die für die Befehlsbauten 209 eingesetzt sind, auszuschließen und um gleichzeitig eine Kontrolle der Angaben der Bauunternehmer zu sichern, ergeht folgende einheitliche Regelung:

1. Die Bezahlung der Trennungschädigung und des Härteausgleichs bei ortsfremden Arbeitskräften, die für die Durchführung der Befehlsbauten 209 eingesetzt sind, ist ausschließlich Sache des Bauunternehmers, bei dem die ortsfremden Arbeitskräfte eingestellt sind.

Die den Tarifsätzen entsprechenden Zahlungen an die Arbeitskräfte sind daher ausschließlich durch die Bauunternehmen zu leisten.

2. Die Bauunternehmer haben ihre Aufwendungen für gezahlte Trennungschädigungen und Härteausgleiche den Bauherren gesondert in Rechnung zu stellen. Zur Prüfung der in Rechnung gestellten Beträge ist ein Auszug aus den Lohnlisten beizu-

fügen. Rechnung und Lohnlistenauszug sind in doppelter Ausfertigung auszustellen.

3. Die Rechnungen und die Lohnlistenauszüge sind von dem Abschnittsleiter der Brandenburgischen Landbau-G.m.b.H. zu prüfen und zu bestätigen. Sofern Abschnittsleiter nicht eingesetzt worden sind, erfolgt die Bestätigung durch den Vorsitzenden der örtlichen VdgB oder durch die Zweigstelle der Brandenburgischen Landbau-G.m.b.H.
4. Bei der Gewährung verlorener Baukostenzuschüsse werden die Mehrkosten, die durch die Beschäftigung ortsfremder Arbeitskräfte entstanden sind, berücksichtigt.

Den Anträgen auf Gewährung verlorener Baukostenzuschüsse sind je ein Exemplar der Rechnungen der Bauunternehmer über Zahlung von Trennungschädigung und Härteausgleich und Auszüge aus den Lohnlisten sowie eine kurze Stellungnahme der Oberbauleitung 209 beizufügen.

gez. **B e c h l e r**

(L. S.)

Beglaubigt:
Leidig,
Reg.-Angest.

Runderlaß Nr. XIV/75/48

An die

Räte der Kreise und kreisfreien Städte,
z. Hd. der Herren Landräte und Oberbürgermeister.

Betrifft: Sicherstellung der Rohrernte 1948/49 für die Dacheindeckung der Bodenreform-Bauten.

Die verstärkte Anwendung der Naturbauweisen (vgl. Runderlaß XIV/68/48 des Herrn Ministers des Innern) für das Bodenreform-Bauprogramm im Rahmen des Zweijahresplans erfordert die restlose Erfassung des Rohranfalls aller Seen, Flüsse, Teiche, Teichwirtschaften und Sümpfe im Lande Brandenburg zur Eindeckung der Neubauernhäuser.

Das gesamte Rohrvorkommen im Lande Brandenburg ist somit als bewirtschaftet zu betrachten.

Die Herren Landräte und Oberbürgermeister haben alle Inhaber und Pächter von Rohrnutzungen davon zu unterrichten, daß die Rohrwerbung bei tragfähiger Eisdecke sofort, spätestens aber am 15. 1. 1949, zu beginnen ist. Kommt es zu keiner tragfähigen Eisdecke, so ist die Rohrwerbung unter Zuhilfenahme von Kähnen oder Flößen vom 1. 2. 1949 durchzuführen.

Um die restlose Erfassung alles anfallenden Rohrs zu sichern, ist in allen Gemeinden, in denen ein Rohranfall zu erwarten ist, eine Kommission zu bilden, die aus dem Inhaber oder Pächter der Rohrnutzungen, dem Rat der Gemeinde und dem Vorsitzenden der VdGB besteht. Diese Kommission hat bis zum 5. 1. 1949

- a) unter den Neubauern genügend Hilfskräfte für die Rohrwerbung zu verpflichten, die zusammen mit den Inhabern oder Pächtern der Rohrnutzung die Rohrwerbung durchführen,
- b) für die Abfuhr des erworbenen Rohrs unmittelbar nach der Ernte an die festgelegten Baustellen zu sorgen,
- c) gegebenenfalls Solidaritätsaktionen zur Rohrwerbung, Rohrabfuhr zu veranstalten und
- d) den fortlaufenden Rohranfall den Oberbauleitungen 209 zu melden.

Die Auswahl der Bauvorhaben, die mit dem erworbenen Rohr einzudecken sind, trifft die Oberbauleitung 209 in Zusammenarbeit mit den örtlichen VdGB-Vorsitzenden und den Räten der Gemeinden.

Der Plan der mit Rohr einzudeckenden Bauvorhaben ist bis zum 15. 12. 1948 durch die Oberbauleitungen 209 aufzustellen und den im Absatz 4 genannten Kommissionen bis zum 1. 1. 1949 zuzustellen. Um unnötige Transportwege zu vermeiden, sind für die Rohreindeckung Bauvorhaben in unmittelbarer Nähe der für die Rohrwerbung in Betracht kommenden Gewässer auszuwählen.

Das geworbene Rohr ist in üblicher Weise zu bündeln. Jedes Bündel muß einen Mindestumfang von 80 bis 85 cm (in 1 m Höhe gemessen) haben. Die Bündel sind von den Baustelleninhabern (Neubauern), für deren Bau sie angeliefert worden sind, zu bezahlen, wobei die Mitwirkung der Baustelleninhaber bei der Rohrwerbung in angemessener Weise zu berücksichtigen ist.

Rohrbestände, die für die Herstellung von Rohrgewebe und Rohrmatten benötigt werden, bedürfen der Freigabe durch die Oberbauleitungen 209. Es wird darauf hingewiesen, daß für die genannten Zwecke hauptsächlich stärkeres Rohr in Frage kommt.

Die Kreise melden den fortlaufenden Rohranfall in Bündeln jeweils am

12. und 25. eines jeden Monats

unter Verwendung der Nr. 8 des dem Runderlaß Nr. XIV/73/48 des Herrn Ministers des Innern im Muster beigefügten Meldebogens. Nach Beendigung der Rohrernte ist das absolute Ergebnis der Rohrwerbung bis zum 1. 3. 1949 der Obersten Bauleitung 209 mitzuteilen.

gez. **Bechler**
Minister des Innern

gez. **Falkenberg**
Minister für Wirtschaftsplanung

(L. S.)

Beglaubigt:
Leidig,
Reg.-Angest.

gruben bei Tauwetter nicht einstürzen oder durch Regen-, Schnee- oder Schmelzwasser volllaufen oder zum Einsturz gebracht werden (Termin 1. 1. 1949).

2. Der zur Errichtung von Lehmbauten erforderliche Lehm ist sofort auszuschachten, an die Baustellen zu transportieren und dort zum Durchfrieren auszubreiten (Termin 1. 1. 1949).
3. Die Werbung von Abbruchmaterial, Feld- und Bruchsteinen, ebenso von Heidekraut, Maisstroh usw. für die Leichtlehmbauten und von Knüppelholz für Lehmfachwerkbauten, der Transport dieser Baustoffe zu den Baustellen und das Abputzen der Abbruchsteine muß am 1. 3. 1949 beendet sein.
4. Nach Übereinkunft mit den Kreisforstämtern ist der Holzeinschlag und die Anfuhr des zum Einschneiden bestimmten Holzes zu den Sägewerken, das Entbinden und die Anfuhr des Rundholzes zu den Baustellen bis zum 1. 3. 1949 durchzuführen.
5. Die Herstellung von Lehmquadern und Lehmgrünlingen und die wettergeschützte Lagerung derselben ist ebenfalls bis zum 1. 3. 1949 zu erledigen.
6. Die Fertigung von Fachwerk- und Dachverbänden in den Sägewerken und auf den Abbundplätzen, ebenso die Fabrikation von Holzschindeln, Fenstern und Türen hat fortlaufend zu erfolgen. Der Gang der Arbeiten ist durch die Oberbauleitungen 209 und die Zweigstellenleiter der Brandenburgischen Landbau-G.m.b.H. ständig zu überwachen.

Die Ausschachtarbeiten und die unter 2. bis 5. angegebenen Arbeiten sind durch die Neubauern durchzuführen. Die Bürgermeister, die Abschnittsleiter der Bran-

denburgischen Landbau-G.m.b.H. und die örtlichen Organe der VdgB haben für die Einhaltung der gesetzten Termine zu sorgen. Sollten einzelne Neubauern zur Durchführung der genannten Arbeiten nicht imstande sein, so sind diese Arbeiten durch die Oberbauleitung 209 zu veranlassen.

Zur Herstellung von Lehmgrünlingen sind zusätzlich die Ziegeleibetriebe, sofern diese durch die Fabrikation gebrannter Ziegel nicht voll ausgelastet sind, heranzuziehen. Die Oberbauleitungen 209 melden jeweils

am 12. und 25. eines Monats

der Obersten Bauleitung 209 den Fortgang der Arbeiten unter Benützung des anliegenden Formblatt-Musters.

Die Herren Landräte und Oberbürgermeister haben den Inhalt dieses Runderlasses auf einer außerordentlichen Sitzung des Kreistages bzw. der Stadtverordnetenversammlung bekanntzugeben und in aller Ausführlichkeit zu beraten. Hierbei ist auch der Runderlaß XIV/68/48 über die Anwendung der Naturbauweisen zu berücksichtigen.

Zu der außerordentlichen Sitzung des Kreistages bzw. der Stadtverordnetenversammlung sind alle am Bodenreform-Bauprogramm wesentlich beteiligten Personen und Firmen, die politischen Parteien, der FDGB, die VdgB, die FDJ, der DFD, Vertreter von Handwerk und Gewerbe und Vertreter der Kreis- und Lokalpresse hinzuzuziehen. Die Termine der Sitzungen sind der Obersten Bauleitung 209 zu melden. Über den Verlauf und das Ergebnis der Sitzungen ist an die Oberste Bauleitung 209 Bericht zu erstatten.

gez. **Bechler**

(L.S.)

Beglaubigt:

Leidig,
Reg.-Angest.

gemeinen Versammlungen der Landarbeiter, landlosen Bauern und Bauern, die weniger als 5 ha Boden besitzen, und der ansässigen Umsiedler gewählt werden. Die Kommission wählt aus ihren Reihen einen Vorsitzenden. Die Zusammensetzung der Kommission wird von der Kreisverwaltung bestätigt.

In den Kreisen:

Kreiskommissionen zur Durchführung der Bodenreform, bestehend aus 5 Personen unter dem Vorsitz des Landrates oder seines ersten Stellvertreters. Die personelle Zusammensetzung der Kommission wird nach Eingabe der Kreisverwaltung von der Bezirksverwaltung bestätigt.

In den Bezirken:

Bezirkskommissionen zur Durchführung der Bodenreform, bestehend aus 5 Personen unter dem Vorsitz des Bezirkspräsidenten oder seines ersten Stellvertreters. Die personelle Zusammensetzung wird nach Eingabe der Kreisverwaltung von der Provinzialverwaltung bestätigt.

merkung: In den in Punkt a, b und c angeführten Kommissionen werden frühere Mitglieder der Nazipartei nicht zuzählen.

Die Verwaltung der Provinz Sachsen wird eine Provinzialkommission zur Durchführung der Bodenreform bilden, die aus den nachstehend genannten 7 Personen unter dem Vorsitz des 1. Vizepräsidenten der Provinzialverwaltung besteht:

Präsident Siewert, Halle, — Vz.-Pr. Thape, Magdeburg, — Vz.-Pr. Lohmann, Dessau, Hörnicke, Dessau, — a. d. B. Biering, Merseburg. — Landarbeiter Otto, Saale. Der Präsident oder stellvertretende Präsident der Wirtschaftskammer.

Die Vorbereitung der Bodenreform und ihre praktische Durchführung muß in der Zeit vom September bis einschließlich Oktober 1945 durchgeführt werden, während dieser Zeit die Bergung der Ernte und die Herbstbestellung gesichert werden muß.

Die Gemeinde- und Kreiskommissionen zur Durchführung der Bodenreform machen bis zum 25. September 1945 eine Inventur desjenigen Grundbesitzes und landwirtschaftlichen Eigentums, das der Übergabe an den Bodenreformanten gemäß Artikel II dieser Verordnung unterliegt.

Die Gemeindekommission zur Durchführung der Bodenreform fertigt bis zum 25. September genaue Listen der in dem Gebiet befindlichen Wirtschaften unter 5 ha an, in die Anzahl der in jeder Wirtschaft tätigen Familienmitglieder sowie das in ihr vorhandene lebende und tote Inventar vermerkt wird.

In demselben Zeitraum stellen die Gemeinde- und Kreiskommissionen zur Durchführung der Bodenreform Listen der Wirtschaften auf, in denen Wirtschaften wohnende Landarbeiter, Kleinrentner, landlosen Bauern sowie der Flüchtlinge und Umsiedler wohnen.

Die Provinzialverwaltung bzw. Kreisverwaltungen teilen den Gemeinden bis zum 1. Oktober 1945 mit, welcher Grundbesitz laut Artikel II Ziffer 5 dieses Gesetzes nicht der Bodenreform unterliegt.

Die Aufteilung des Bodens ist auf Versammlungen der Wirtschaften und landlosen Bauern des betreffenden Ortes zu beschließen auf Vorschlag der unter Artikel IV Ziffer 2a angedeuteten Gemeindekommissionen zur Durchführung der Bodenreform. Der Beschluß der Bauern über die Aufteilung des Bodens erhält Gesetzeskraft nach der Bestätigung dieses Beschlusses durch die Kreiskommission zur Durchführung der Bodenreform.

Die Fläche der neu zu bildenden Wirtschaften, sowie die des hinzugefügten Bodens für die landarmen Wirtschaften wird bestimmt je nach der sich im Bezirk befindlichen Bodenmenge und des Kontingentes der Personen, die erhalten sollen. Der durch die Bodenreform zugeordnete Boden darf 5 ha nicht überschreiten. Bei schlechter Bodenqualität kann diese Höchstgrenze auf 8 ha erhöht werden. Bei sehr schlechter Bodenqualität in Ausnahmefällen bis auf 10 ha. Jede Erhöhung der Höchstgrenze von über 5 ha muß von der Kreiskommission zur Durchführung der Bodenreform bestätigt werden. Bei der Zuteilung von Bodenbesitz den kinderreichen Familien bei sonst gleichen Bedingungen das Vorrrecht.

Wirtschaften von 1000 ha der Wälder der Großgrundbesitzer in der Provinz Sachsen, die laut Artikel II dieser Verordnung zum Grundbesitz gehören, unterliegen ebenfalls der Aufteilung, und zwar 1000 ha an die Bauern und 900 ha an die Gemein-

den. Der übrige Teil dieser Wälder untersteht der Provinzialverwaltung und ist nicht aufzuteilen.

Anmerkung: Die Provinzialkommission zur Durchführung der Bodenreform in der Provinz Sachsen erläßt zu diesen Maßnahmen Ausführungsbestimmungen.

11. Teiche und kleine Wasserreservoirs können den Gemeinde- und Stadtverwaltungen von der Kreisverwaltung zur Benutzung übergeben werden.

12. Traktoren, Dreschmaschinen, Mährescher und andere landwirtschaftliche Maschinen aus Wirtschaften, die nach Artikel II dieser Verordnung beschlagnahmt werden, gehen zur Organisierung von „Ausleihstellen landwirtschaftlicher Maschinen“ an die „Komitees der gegenseitigen Bauernhilfe“ über. Die Ausleihstellen haben zuerst die Wirtschaften zu bedienen, die durch die Bodenreform Boden erhalten haben. Einfaches landwirtschaftliches Gerät und Arbeitsvieh kann zum Teil zur individuellen Benutzung den bedürftigsten Bauernwirtschaften übergeben werden.

13. Kleinbetriebe zur Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte auf den enteigneten Gütern (Branntweinbrennereien, Stärkeverarbeitungsbetriebe, Molkereien, Mühlen, Graupenmühlen usw.) gehen zur Benutzung an die „Komitees der gegenseitigen Bauernhilfe“ oder an die Kreisverwaltungen, große Betriebe gehen an die Provinz über.

14. Bei der Durchführung der Bodenreform wird ein Teil des Bodens zur Organisierung von Mustergütern und anderen wichtigen Zwecken bereitgestellt. Die Benennung dieser Grundstücke erfolgt durch die Provinzialverwaltung.

Artikel V

1. Wirtschaften, die durch die Bodenreform Land zugeteilt erhalten, haben für den Boden eine Summe zu entrichten, die dem Werte einer Jahresernte entspricht, d. h. 1000 bis 1500 kg Roggen pro ha, je nach der Bodenqualität und gemäß den Ablieferungspreisen vom Herbst 1945.

Der Preis für zugeteilte Waldstücke wird entsprechend den örtlichen Nutzungsbedingungen von der Kreiskommission zur Durchführung der Bodenreform festgesetzt und soll pro Hektar nicht weniger als die Hälfte des Preises für den übrigen zugeteilten Boden betragen. Die Ausführungsbestimmungen hierzu erläßt die Provinzialkommission zur Durchführung der Bodenreform in der Provinz Sachsen.

Die Bezahlung in Geld oder Natura geschieht folgendermaßen: Der erste Beitrag in einer Summe von 10 Prozent des Gesamtpreises ist bis Ende 1945 zu entrichten, die übrige Summe wird in gleichmäßigen Geld- oder Naturalbeiträgen entrichtet; für die landarmen Bauern im Laufe von 10 Jahren, für die landlosen Bauern und Umsiedler im Laufe von 20 Jahren.

Den bisherigen landlosen Bauern, Kleinpächtern, Landarbeitern und Umsiedlern kann von der Kreiskommission für die Bodenreform eine Stundung des ersten Beitrages bis zu 3 Jahren gewährt werden.

Artikel VI

1. Die auf Grund dieser Verordnung geschaffenen Wirtschaften können weder ganz noch teilweise geteilt, verkauft, verpachtet oder verpfändet werden. In Ausnahmefällen kann die Aufteilung oder Verpachtung der Wirtschaft nur auf Beschluß der Provinzialverwaltung geschehen.

2. Die Wirtschaften erhalten den Boden schuldenfrei. Die Abgabeverpflichtung für das Jahr 1945 wird von den Personen geleistet, die von dem betreffenden Boden die Ernte einbringen.

Artikel VII

1. Technische Fragen, die im Zusammenhang mit der Durchführung der Bodenreform stehen, und die juristische Gestaltung der notwendigen Dokumente werden in den Ausführungsbestimmungen bekanntgegeben.

2. Diese Verordnung hat Gesetzeskraft und tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Halle (Saale), den 3. September 1945.

Der Präsident

gez.: Dr. Hübener

Der 1. Vizepräsident

gez.: Siewert

Die Vizepräsidenten

gez.: Thape, gez.: Prof. Hülse, gez.: Lohmann

Demokratische Bodenreform

Aufruf der Kommunistischen Partei Deutschlands!

Schaffendes Volk in Stadt und Land!

Männer und Frauen! Deutsche Jugend!

Die Katastrophe, in die unser deutsches Volk durch die Hitlerherrschaft und den verbrecherischen Hitlerkrieg gestürzt wurde, hat sich besonders verheerend auf die deutsche Landwirtschaft, auf das Leben der deutschen Bauern und Landarbeiter ausgewirkt. Der größte Teil der deutschen Bauernwirtschaften wurde durch die Zwangswirtschaft des Hitlerfaschismus und durch den Hitlerkrieg dem völligen Ruin nahegebracht. Ungeheuer groß ist die Not der deutschen Landarbeiter, der kleinen Bauern und Pächter. Noch größer aber ist die Not der bäuerlichen Umsiedler, die wegen des räuberischen Hitlerkrieges heimat- und obdachlos geworden sind.

Die Hitlerbande hatte nur das eine Ziel, im Auftrage der deutschen Monopolherren und der feudal-junkerlichen Großgrundbesitzer den Krieg herbeizuführen.

Die anderen Völker sollten unterjocht und ihre Länder ausgeraubt werden. Unser Volk wurde von Hitler in diesen verhängnisvollen Krieg hineingerissen, durch den es sich selbst in das größte Unglück stürzte.

Die faschistischen Kriegsverbrecher sind deshalb auf das strengste zu bestrafen, insbesondere durch die Beschlagnahme ihres Grundbesitzes und ihres gesamten Vermögens.

Es gilt für unser Volk, sehr ernste Lehren aus seinen bitteren Erfahrungen zu ziehen. Eine schwere Schuld, die Hitler dem deutschen Volke aufgeladen hat, muß getilgt werden.

Niemals mehr darf es den Kriegsverbrechern gelingen, unser Volk für ihre räuberischen Ziele zu gebrauchen.

Die Not des schaffenden Landvolks hat ihre jahrhundertalte Forderung nach einer gerechten Bodenverteilung durch die Beseitigung des feudal-junkerlichen Großgrundbesitzes und die Landzuteilung an landarme Bauern, Landarbeiter, landlose Bauern, kleine Pächter und Umsiedler auf die Tagesordnung gestellt.

In zahlreichen Versammlungen fordern die Bauern, daß der Boden, der ihnen von den Junkern und Feudalherren ehemals geraubt wurde, wieder Bauernland wird.

Diese Bauernforderung hat bereits in einer Verordnung der Provinzialverwaltung der Provinz Sachsen und anschließend auch in anderen Provinzen und Ländern der sowjetischen Besatzungszone ihren gesetzlichen Niederschlag gefunden. Der alte Traum der Bauern, das Junkerland in Bauernhand zu bringen, wird Wirklichkeit.

Mit der demokratischen Bodenreform wird der schwerste Schlag gegen den Hitlerfaschismus und Militarismus, gegen den feudal-junkerlichen Großgrundbesitz geführt.

Was in jahrhundertelangen Kämpfen der Bauern um ihre Befreiung, was in den revolutionären Kämpfen des Jahres 1848 nicht gelang, was im kaiserlichen Deutschland und in der Weimarer Republik von der Reaktion verhindert wurde, wird jetzt nach der Zerschlagung der Hitlermacht verwirklicht.

Der Herrschaft der junkerlich-feudalen Großgrundbesitzer im Dorfe wird ein Ende gemacht und damit die wichtigste Voraussetzung für die demokratische Umgestaltung Deutschlands geschaffen.

Somit ist die demokratische Bodenreform für unser gesamtes Volk von der größten historischen Bedeutung.

Jeder wahrhafte Demokrat und Antifaschist muß sich deshalb mit aller Energie für die durchgreifende und beschleunigte Bodenreform, für die entschädigungslose Enteignung des Grundbesitzes und der Vermögen der Junker und Feudalherren einsetzen.

Die Kommunistische Partei Deutschlands hat seit ihrer Gründung im Jahre 1918 unausgesetzt für die Forderungen der Bauern und Landarbeiter gekämpft. Der von der Hitlerbande ermordete Führer der Kommunistischen Partei, Ernst Thälmann, war ein echter Freund der deutschen Bauern und Landarbeiter. Das von ihm entwickelte Bauern-Hilfsprogramm sollte dazu beitragen, der Not der kleinen Bauern und Landarbeiter ein Ende zu machen. Er suchte das enge Kampfbündnis zwischen den Bauern und Arbeitern herbeizuführen, um der gemeinsamen Not ein Ende zu machen und den ewigen Kriegstreibern und Kriegsverbrechern das Handwerk zu legen.

Sofort nach Zerschlagung der Hitlermacht durch den Sieg der alliierten Mächte hat die Kommunistische Partei wieder ihre alte Bauernforderung in ihrem Aktionsprogramm vom 11. Juni dieses Jahres wiederholt:

„Liquidierung des Großgrundbesitzes, der großen Güter der Junker, Grafen und Fürsten und Übergabe ihres ganzen Grund und Bodens sowie des lebenden und toten Inventars an die Provinzial- und Landesverwaltungen zur Zuteilung an die durch den Krieg ruinierten und besitzlos gewordenen Bauern.“

Der Boden soll in das Privateigentum der Bauern und Landarbeiter übergehen.

Die Kommunistische Partei stimmt aufrichtig mit den Bauern und Landarbeitern überein, daß sie von der Herrschaft der Junker und Großgrundbesitzer im Dorfe befreit und zu freien Herren auf ihrer Scholle werden sollen. Der Grundbesitz und die Wirtschaft der Großbauern sollen von der Enteignung und Aufteilung nicht berührt werden.

In der Durchführung der demokratischen Bodenreform erblickt die Kommunistische Partei

die wichtigste Grundlage für die Entwicklung eines wahrhaft antifaschistischen demokratischen Regimes, das eine völlige Neugestaltung Deutschlands und des wirtschaftlichen, geistigen und kulturellen Lebens in Stadt und Land zur Aufgabe hat. Eine solche Demokratie wird sich das Vertrauen der Arbeiter und Bauern erwerben, weil hinter ihren Worten auch die Tat steht.

Es ist dringend erforderlich, die Einheitsfront zwischen der bäuerlichen und städtischen Bevölkerung zu schaffen.

Mit der verhängnisvollen Spaltung des werktätigen Volkes ist gründlich Schluß zu machen. Das Spiel der Feinde dieser Einheit, die auf den angeblichen, aber nicht vorhandenen Gegensatz zwischen Stadt und Land spekulieren, muß zerschlagen werden. Die große Not unseres Volkes, in die es durch Hitler gestürzt wurde, vereint alle Werktätigen in Stadt und Land und zwingt sie, sich gegenseitig zu verstehen und zu verständigen, um gemeinsam den Weg zum Wiederaufbau unseres Landes zu gehen.

Die Kommunistische Partei begrüßt die wachsende Erkenntnis in unserem Volke, daß nur auf diesem Wege eine Befreiung vom Faschismus, Militarismus und Imperialismus herbeizuführen ist.

In der Einheitsfront der vier antifaschistisch-demokratischen Parteien, in dem Zusammenwirken der Kommunistischen Partei und der Sozialdemokratischen Partei mit den beiden anderen antifaschistisch-demokratischen Parteien, den Liberal-Demokraten und den Christlich-Demokraten, wurde ein erfreulicher Anfang für die Durchsetzung der gemeinsam aufgestellten Forderungen gemacht. In allen Provinzen und Ländern haben sich die vier Parteien gemeinsam für die sofortige Durchführung der Bodenreform entschieden.

Die Bodenreform kann nicht aufgeschoben werden!

Das läßt die schwere Lage unseres Volkes nicht zu. Die Zuteilung des Junkerlandes an die armen Landarbeiter und Bauern wird ihr Interesse an der besten Bearbeitung und Ausnutzung des Bodens steigern und damit in bester Weise die Volksernährung sicherstellen. Auch werden die bäuerlichen Umsiedler wieder eine Existenzmöglichkeit finden. In der gemeinsamen Arbeit und auf Grund ihrer Erfahrungen werden die Bauern alle Schwierigkeiten überwinden.

Wir haben das volle Vertrauen zu der Bauernschaft, daß sie ihre privaten Interessen durchaus mit den Inter-

essen des gesamten deutschen Volkes verbinden und in harter Arbeit unserem Vaterlande helfen wird.

So demokratisch die Bodenreform in ihrem ganzen Wesen und von Grund aus ist, so demokratisch soll sie auch zur Durchführung gelangen.

Das Bauernvolk wird durch die von ihm gewählten Organe und in gemeinsamen Versammlungen alle Mittel und Wege beschließen, die zur bestmöglichen Regelung der Landzuteilung und der Bearbeitung des Bodens und Verwendung des Inventars notwendig sind.

Die wichtigste Voraussetzung ist, daß die Bauern selbst Tag für Tag aktivsten Anteil an der praktischen Durchführung der Bodenreform nehmen.

Wir rufen die Arbeiter, Angestellten und die werktätige Intelligenz auf, den Bauern bei der Durchführung dieser großen Aufgabe tatkräftig zu helfen.

Nur wenn so die städtische und bäuerliche Bevölkerung einander hilft und die ehrliche Kampfeinheit schafft, dann wird der Wiederaufbau unseres Landes gesichert sein.

Es liegt an unserem gesamten werktätigen Volke, an allen aufrechten Antifaschisten und Demokraten, an unseren Parteien und Gewerkschaften, alle schöpferischen Kräfte in Bewegung zu setzen, diese große Aufgabe zu erfüllen.

Bauern und Landarbeiter, kleine Pächter und Umsiedler!

Geht jetzt entschlossen an die Durchführung der Bodenreform heran! Schafft Euch sofort in den zu wählenden Gemeindekommissionen die Organe für die Durchführung der Bodenreform!

Tretet zu gemeinsamen Versammlungen zusammen, um alle wichtigen Maßnahmen für die Enteignung des junkerlich-feudalen Großgrundbesitzes und dessen Aufteilung zu beschließen!

Sichert das Inventar und das Vieh der zu enteignenden Güter vor der Verschleppung oder Vernichtung durch die bisherigen Besitzer!

Nehmt durch die von Euch gewählten Treuhänder die vorläufige Verwaltung der enteigneten Güter in Eure Hand!

Sorgt vor allem für die ordnungsgemäße Durchführung der Herbstbestellung!

Gestaltet die Übergabe des Bodens und die Aushändigung der Bodenkunden zu einem feierlichen Akt der gesamten Dorfbevölkerung!

Nieder mit der Junkerherrschaft im Dorfe!

Es lebe die demokratische Bodenreform!

Es lebe die Kampfeinheit

der städtischen und bäuerlichen Bevölkerung!

Es lebe die Einheitsfront aller Antifaschisten und Demokraten!

Vorwärts zu einem neuen demokratischen Deutschland!

8. September 1945

Zentralkomitee der Kommunistischen Partei Deutschlands

Durchführung der Bodenreform in der Provinz Mark Brandenburg

Die Bodenverteilung hat begonnen!

Den landarmen Bauern, Landarbeitern und Flüchtlingen von Plänitz, Brünn und Neustadt (Kreis Ruppin) wurde auf Grund des Gesetzes über die Bodenreform Land zugeteilt.

Am 23. 9. 1945 begann die Gemeindekommission von Plänitz und Brünn mit der Aufteilung des Bodens der Großgrundbesitzer, die laut Verordnung zur Durchführung der Bodenreform der Provinzialverwaltung Mark Brandenburg vom 6. 9. 1945 enteignet wurden.

Wie die Gemeindekommission arbeitete

Die Gemeindekommission wurde am 14. 9. auf der Bauernversammlung des Dorfes gewählt. Sie überprüfte 52 Anträge und befürwortete die Landzuteilung an 46 Familien. In erster Linie bekamen die landarmen Bauern Boden, so z. B. der Bauer Paul Hermann 6 ha und der Bauer Anton Zwich 5 ha. Den Landarbeitern wurde ebenfalls Land zugeteilt, davon dem Gutsarbeiter Ernst Paris, Vater von elf Kindern 8 ha, sowie einigen nichtortsansässigen Landarbeitern. Die Kommission lehnte sechs Anträge auf Boden-zuteilung ab, davon den Antrag von Papplie, eines aktiven Mitglieds der NSDAP. und die Anträge der enteigneten Grundbesitzerinnen von Rathenow.

Wie die Kreiskommission von Neuruppin arbeitete

Die Kreiskommission fuhr nach Plänitz, unterstützte die Gemeindekommission bei der technischen Durchführung und genehmigte die Liste der Landanwärter, die von der Gemeindekommission vorgelegt wurde.

Die Kreiskommission überprüfte an Ort und Stelle die Anträge der Landanwärter und stand der Gemeindekommission beratend zur Seite.

Wie die Versammlung zur tatsächlichen Aufteilung des Bodens verlief

Am Sonntag, den 23. 9. wurde in Gut Rathenow eine feierliche Versammlung abgehalten. Musik erklang in dem festlich geschmückten Park. Unter den Anwesenden befanden sich Vertreter der Kreisleitung der KPD und SPD, der Vorsitzende der Provinzialkommission, Herr erster Vizepräsident Bechler, Herr Landrat Jerks und verschiedene Pressevertreter. Die Bevölkerung gab ihr lebhaftes Interesse dadurch Ausdruck, daß sie sehr zahlreich erschienen war. Über 300 Personen waren anwesend.

Herr Landrat Jerks händigte den Neusiedlern künstlerisch ausgestattete Urkunden aus, die ihnen das zugeteilte Eigentum bestätigten.

Wie die Aufteilung des Bodens vor sich ging

Die Aufteilung fand in 2 Abschnitten statt. Zuerst wurden die Schläge verlost, dann wurde die unmittelbare Aufteilung vorgenommen.

Ein Plan des aufzuteilenden Gutes Rathenow wurde ausgehängt. Die ganze Fläche des Gutes wurde auf dem Plan in nummerierte Grundstücke zu durchschnittlich 5 ha Fläche eingeteilt. Zwei kleine Mädchen zogen die Lose. Erst wurde der Boden für landarme Bauern zu 3 oder 4 ha verlost, dann kamen die Siedlerstellen von 5 ha zur Verlosung. Damit wurde erreicht, daß Streitigkeiten oder Klagen über Ungerechtigkeiten bei der Bodenverteilung unmöglich gemacht wurden. Jeder Besitzer konnte auf dem Plan sein Grundstück sofort finden.

Nach der Verlosung begaben sich alle Anwesenden aufs Feld, wo die Landmesser die Parzellen aufzuteilen begannen.

Nachdem die Aufteilung vollzogen war, sprach der Pfarrer von Wusterhausen, Herr Müller. Er sagte u. a.: „Ich bin einer von denen, die wissen, was es für den Landmann heißt landlos zu sein. Ich freue mich mit Euch über Euren neuen Besitz, daß Ihr jetzt eine neue Heimat gewonnen habt. Uns stehen große Schwierigkeiten bevor, die wir überwinden müssen. Darin müssen wir einander helfen. Einheit gibt uns Kraft und Mut, es steht uns harte Arbeit bevor. Wir werden sie schaffen und gemeinsam ein neues demokratisches Deutschland aufbauen.“

An demselben Tage fand die Bodenverteilung und eine feierliche Versammlung in der Gemeinde Brünn statt. 38 Landarbeiter, landarme Bauern und Umsiedler bekamen hier das Land zugeteilt.

So geht die Bodenreform in Erfüllung.

Die Provinzialkommission zur Durchführung der Bodenreform Provinz Mark Brandenburg

Ausführungsverordnung Nr. 9 zur Durchführung der Bodenreform

1. a) Die durch die Verordnung zur Durchführung der Bodenreform vom 6. 9. 45 der Provinzialverwaltung Mark Brandenburg und Ausführungsverordnung Nr. 6 zur Durchführung der Bodenreform vom 17. 10. 45 gebildeten Ortsausschüsse der gegenseitigen Bauernhilfe treten zu einer Kreisdelegiertenkonferenz zusammen und wählen einen vier- bis fünfköpfigen Kreis Ausschuß der gegenseitigen Bauernhilfe. Die Wahlen finden in offener Abstimmung statt. Die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Der Kreis Ausschuß ist der Vereinigung der Ortsausschüsse gegenüber jederzeit verantwortlich. Die Kreis Ausschüsse treten zu regelmäßigen Arbeitstagen zusammen.
- b) Die Kreis Ausschüsse der gegenseitigen Bauernhilfe sind Körperschaften des öffentlichen Rechts.
2. Für die Wiederinstandsetzung bzw. den Neuaufbau von Gehöften und Dörfern in den durch die Kriegshandlungen betroffenen Gebieten werden den Neubauern, die durch die Bodenreform Land und Wald zugeteilt bekamen, jedoch keine Wohnmöglichkeiten vorfanden, von der Provinzialbank der Mark Brandenburg Baukredite zur Verfügung gestellt.
 - a) Diese Neubauern stellen bei ihrem zuständigen Orts Ausschuß der gegenseitigen Bauernhilfe Kreditanträge für Wiederinstandsetzung oder Neubau, die durch den Orts Ausschuß auf ihre Dringlichkeit geprüft und zusammengefaßt werden. Die Kreis Ausschüsse der gegenseitigen Bauernhilfe stellen eine Liste der einzelnen Kreditanträge nach Orts Ausschüssen gruppiert zusammen und reichen diese in einem Finanzierungsplan für die Wiederinstandsetzung bzw. den Neubau von Siedlerstellen und Dörfern bei der Provinzialbodenkommission der Provinz Mark Brandenburg zur Prüfung und Weiterleitung an die Provinzialbank ein. Der Finanzierungsplan muß durch den Landrat geprüft und unterzeichnet sein.
 - b) Für Gebiete, in denen die enteigneten Güter noch nicht unter die Neubauern aufgeteilt werden konnten, da die Behausungen völlig zerstört sind und in denen somit auch keine Orts Ausschüsse bestehen, stellen die Kreis Ausschüsse die nötigen Kreditanträge in einem Finanzierungsplan zusammengefaßt und durch den Landrat mitunterzeichnet direkt an die Provinzialbodenkommission der Mark Brandenburg.
 - c) Nach Genehmigung der in dem Finanzierungsplan enthaltenen Anträge werden die entsprechenden Summen an die zuständigen Zweigstellen der Provinzialbank der Mark Brandenburg überwiesen und in Form von Einzelkrediten bis zu RM 3000 unter Mithaftung der Orts Ausschüsse der gegenseitigen Bauernhilfe an die Neubauern ausgegeben, die ihrerseits mit dem lebenden und toten Inventar sowie ihrer Produktion für die übergebene Summe haften. Die Kredite für Wieder- und Neuaufbau von Wohnstätten in zerstörten Gebieten werden mit 3 % verzinst.

Potsdam, den 30. November 1945

Die Provinzialverwaltung Mark Brandenburg

Der Präsident:

gez. Dr. Steinhöfi

Der Erste Vizepräsident:

gez. Bedler

Die Vizepräsidenten:

gez. Rau Rüdker Schleusener

Provinz Mark Brandenburg

Stadt-Kreis Niederbarnim
Land-

I. Liegenschaftsstatistik

A. Enteignete und in den Bodenfonds überführte Liegenschaften

	Anzahl der Objekte	Acker ha	Gärten ha	Wald ha	Wiesen und Weiden ha	Hofraum (bebaut und unbebaut) ha	Gewässer ha	Wege und Odland ha	Summe (3-9) ha	
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1. Aus Privatbesitz:										
a) unter 100 ha										
b) über 100 ha										
2. Landwirtschaftlicher Besitz des Staates, Flug- u. Übungsplätze usw.				keine						
3. Ländereien von privaten u. öffentlichen Siedlungs- u. Spekulationsgesellschaften, Nazi-Instituten usw.										
4. Staatswälder und Forsten										
5. Sonstiger Grundbesitz										
Summe:										
Von 1a u. 1b, Kriegsverbrecher und aktive Nazis										

B. Aus dem Bodenfonds wurden verteilt:
1. In Individualeigentum

Boden- empfänger	a) Zahl d. Eigen- tümer	Acker	Gärten	Wald	Wiesen und Weiden	Hof- raum (bebaut und un- bebaut)	Ge- wässer	Wege und Od- land	Summe (3-9)
	b) Zahl der Per- sonen*)								
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
a) Landlose Bauern und Landarbeiter	a).....								
	b).....			-					
b) Landarme Bauern	a).....								
	b).....			-					
c) Umsiedler	a).....								
	b).....			-					
d) Kleinpächter	a).....								
	b).....			-					
e) Nichtlandwirt- schaftliche Ar- beiter und An- gestellte	a).....								
	b).....			-					
f) Waldzulagen an Altbauern mit 5-15 ha	a) 6			18.-					
	b) 18								
Summe B 1:	a) 6			18.-					
	b) 18								

Davon Opfer des Faschismus	a).....			-					
	b).....								

*) Eigentümer und deren Familienangehörige.